



# Inklusion im Landkreis Lüchow-Dannenberg

**GEMEINSAMES ENTWICKLUNGSKONZEPT  
BESTANDSAUFNAHME UND HANDLUNGSFELDER**

FACHDIENST 51 - JUGEND-FAMILIE-BILDUNG  
FACHDIENST 57 – SOZIALES UND WIRTSCHAFTLICHE HILFEN  
KÖNIGSBERGER STR. 10  
29439 LÜCHOW (WENDLAND)

STAND: AUGUST 2018



# Inhalt

---

1 Einleitung .....	4
2 Begriffliche Abgrenzungen .....	5
2.1 Der Begriff Inklusion .....	5
2.2 Der Begriff Behinderung .....	6
3. Frühe Hilfen .....	7
3.1 Familien-Service-Büro .....	8
3.2 Familienhebamme und Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerin (FamKi) .....	8
3.3 Schwangeren-Frühstück / Café .....	9
3.4 Krabbelgruppen .....	9
3.5 Handlungsfelder .....	9
3.5.1 Willkommensbesuch .....	9
3.5.2 Frühe Einbeziehung der Väter in den Frühen Hilfen .....	9
3.5.3 Ausbau der Vernetzung und Beratung .....	10
4. Frühförderung .....	10
5 Kindertageseinrichtungen .....	11
5.1 Integrative Betreuungsformen .....	11
5.2 Integration im Landkreis Lüchow-Dannenberg .....	12
5.3 Aufnahme in die Kindertagesstätte .....	13
5.4 Förderung in Kindertagesstätten .....	14
5.5 Handlungsfelder .....	15
5.5.1. Fachkräftegewinnung und -qualifizierung zur Qualitätssicherung .....	15
5.5.2 Ganztagsbetreuung .....	15
5.5.3 Bau- und Raumkonzept .....	16
5.5.4 Übergang in die Schule .....	16
Schulzeit .....	18
6.1 Förderschulen .....	18
6.2 Grundschulen .....	20
6.3 Weiterführende Schulen .....	21
6.4 Berufsbildende Schulen .....	22
6.5 Feststellungsbescheide zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf .....	23
6.6 Förderung in Schulen .....	25
6.6.1 Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum inklusive Schule (RZI) .....	25
6.6.2 Sonderpädagogische Lehrkräfte .....	26
6.6.3 Mobile Dienste und Wendland BUS .....	27
6.6.4 Schulsozialarbeit .....	28
6.6.5 Schulpsychologie .....	29
6.6.6 Eingliederungshilfe (zum Beispiel in Form von Schulbegleitung) .....	30



6.6.7 Fachberatungen .....	30
6.6.8 Weitere Angebote .....	31
6.7 Handlungsfelder .....	32
6.7.1 Datenlage .....	32
6.7.2 Bau- und Raumkonzept / Ausstattung der Schulen .....	32
6.7.3 Schulbegleitungen .....	33
6.7.4 Kommunikation und Austausch fördern .....	33
6.7.5 Einbeziehung des RZI .....	33
6.7.6 Ganztagsbeschulung.....	33
6.7.7 Schulabsentismus .....	34
6.7.8 Schüler mit emotional-sozialem Förderbedarf.....	34
7. Übergang in den Beruf .....	35
7.1 Agentur für Arbeit.....	35
7.1.1 Maßnahmen .....	38
7.2 Jugendberufsagentur .....	40
7.3 PACE.....	41
7.4 Jugendwerkstatt Dannenberg .....	42
7.5 Weitere Angebote .....	43
7.5.1 Unterstützte Beschäftigung.....	43
7.5.2 Beratung .....	43
7.6 Handlungsfelder .....	43
7.6.1 Datenlage und Datenaustausch .....	43
7.6.2 Rehabilitanden mit psychischer Behinderung.....	43
7.6.3 Gewinnung von Arbeitgebern .....	44
8. Außerschulischer Bereich.....	44
8. 1 Offene Jugendarbeit im Landkreis Lüchow-Dannenberg.....	44
8. 2 Jugendfeuerwehr .....	44
8. 3 Sportförderung .....	45
8.4 Handlungsfelder .....	46
8.4.1 Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen .....	46
8.4.2 Konzeptentwicklung .....	46
8.4.3 Begegnungen gestalten .....	46
8.4.4 Fortbildung .....	46
9. Fazit.....	47

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Entwicklungskonzept die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

# 1 Einleitung

---

Das Thema Inklusion ist mit den umfassenden Auswirkungen auf alle Lebensbereiche seit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) durch die Bundesrepublik Deutschland und deren Umsetzung in nationales Recht im Jahre 2009 eine Verpflichtung und Aufgabe aller staatlichen Ebenen.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg begrüßt die Inklusion und die damit verbundenen Zielsetzungen ausdrücklich und sieht sich in der Verantwortung, einen Beitrag für eine qualitätsvolle Umsetzung zu leisten. Für den Fachdienst Soziales und wirtschaftliche Hilfen sowie den Fachdienst Jugend, Familie, Bildung wurde vor dem Hintergrund des Zieles integrierter Planungen und Ansätze ein gemeinsames Entwicklungskonzept für die Inklusion erarbeitet. Es beinhaltet eine Bestandsaufnahme mit der Beschreibung der Akteure und Angebote in den Entwicklungsphasen der Kinder und Jugendlichen von der Schwangerschaft bis zum Übergang in den Beruf und definiert Handlungsfelder für die Weiterentwicklung unter dem Gesichtspunkt der Grundgedanken der Inklusion. Demzufolge unterliegt dieses Entwicklungskonzept einer ständigen Veränderung und Erweiterung und bildet jeweils lediglich den Stand zu einem bestimmten Zeitpunkt ab.

Die UN-BRK definiert keine neuen Rechte für Menschen mit Behinderung, sondern konkretisiert die internationale Charta der Menschenrechte von 1948. Im Kern geht es darum, die Diskriminierung von Menschen aufgrund persönlicher Merkmale, wie beispielsweise einer Behinderung, durch strukturelle Veränderungen zu überwinden. Von Bedeutung sind dabei die Kriterien Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Anpassungsfähigkeit. Inklusion entsteht somit erst durch die gleichzeitige Gewährung der individuell angemessenen kommunikativen, pädagogischen und technischen Vorkehrungen.

Nicht zuletzt sind die Anerkennung und der Respekt gegenüber heterogenen Lebensformen, der Vielfalt menschlichen Lebens und des wertvollen kulturellen Beitrages von Menschen mit und ohne Behinderungen eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen von Inklusion im Sinne des Paradigmenwechsels von einem medizinischen zu einem menschenrechtlichen Verständnis von Behinderung durch die UN-BRK.

Dieses Entwicklungskonzept wurde gemeinsam unter Beteiligung der Fachkräfte der Frühen Hilfen, der Kindertagesbetreuung, der Eingliederungshilfe, des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums Inklusive Schule, des Gesundheitsamtes und des Beirates für Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Die redaktionelle Leitung obliegt Frau Zimmermann, Bildungs Koordinatorin des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

Anregungen und Hinweise zur weiteren sachlichen und fachlichen Entwicklung dieses Konzeptes werden gerne entgegen genommen.

Dagmar Schulz, Fachdienstleitung FD 51 Jugend, Familie, Bildung

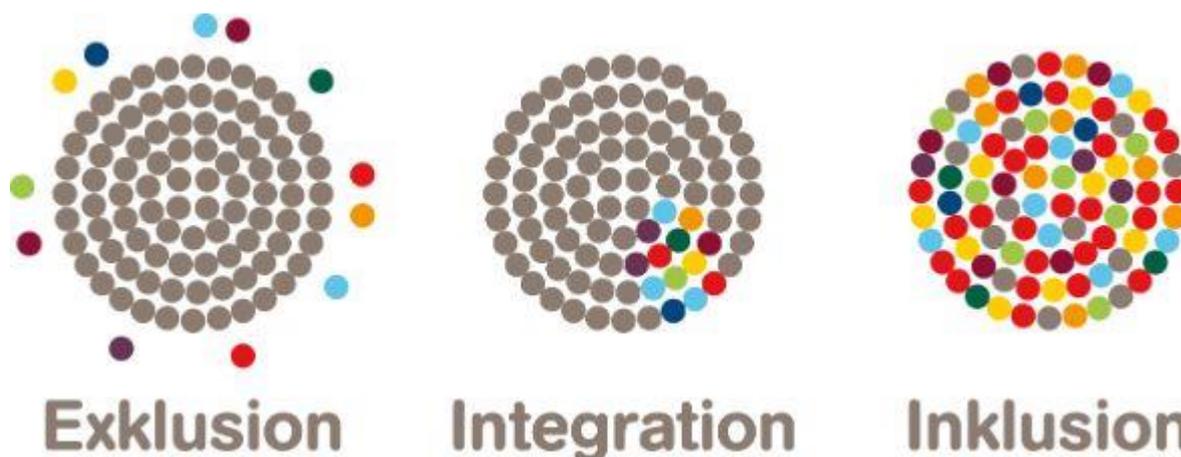
Susanne Lüth-Küntzel, Fachdienstleitung FD 57 Soziales und wirtschaftliche Hilfen

## 2 Begriffliche Abgrenzungen

---

### 2.1 Der Begriff Inklusion

Inklusion - hergeleitet vom lateinischen *includere* - meint das Enthaltensein. Betrachtet man die unten aufgeführte Grafik so wird recht schnell klar, was darunter zu verstehen ist. Menschen mit Behinderungen sollen nicht ausgeschlossen sein. Die bei der Exklusion vorgenommene Unterteilung in Menschen mit und ohne Behinderung ist diskriminierend, da sie einer Teilgruppe unserer Gesellschaft den Zugang zu einem System verwehrt. Bei der Integration werden Menschen mit Behinderung in ein bestehendes System aufgenommen, in das sie sich einfügen sollen. Um dies zu ermöglichen, werden dabei jedoch nur bedingt Anpassungen des bestehenden Rahmens vorgenommen. Dennoch besteht aber weiterhin eine Unterteilung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Bei der Vorstellung der Inklusion hingegen ist diese Unterteilung nicht mehr erforderlich, da jeder Mensch in seiner Individualität angenommen wird. Das System ist von vornherein so angelegt, dass jedem Menschen der Zugang und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird. Normal bedeutet in diesem Zusammenhang anders zu sein und unterschiedliche Bedürfnisse haben. Niemand muss sich anpassen, weil alle dazugehören.



<http://leidmedien.de/geschichte/inklusion>

Diese Idealvorstellung von menschlichem Zusammenleben lässt sich nicht kurzfristig herbeiführen, sondern braucht Zeit zum Wachsen. Gesetze, die Zugänge ermöglichen, sind in vielen Bildungsbereichen bereits verabschiedet. Weitere werden sicher folgen. Die Umsetzung dieser Gesetze ist aktuell in vielen Bildungseinrichtungen ein Thema, das umtreibt. Das Schaffen von Bedingungen, die allen Menschen den Zugang ermöglichen, wird Zeit brauchen. Nicht zuletzt wird aber auch das Umdenken in der Gesellschaft ein längerer Prozess sein.

Beim Lesen dieses Konzeptes wird auffallen, dass in bestimmten Kapiteln der Begriff Integration verwendet wird. Dies gibt den Wortlaut der zu Grunde gelegten Gesetze wieder. Diesem Wortlaut folgend, ist auch der aktuelle Sprachgebrauch in dem jeweiligen Bildungsbereichen so angelegt und wird deshalb auch in diesem Konzept so fortgeführt.

## 2.2 Der Begriff Behinderung

Behinderung oder keine Behinderung – obgleich der Zielvorstellung der Inklusion nach eine solche Unterteilung vielleicht in der Zukunft nicht mehr nötig sein wird, ist sie zur Zeit dennoch vorherrschend. Immer wieder wurde jedoch in der Vergangenheit auch das Wortfeld *Behinderung / Behinderte / Menschen mit Handicaps* kritisch beleuchtet. Dieser gesellschaftlichen Entwicklung folgend haben sich in einigen Bereich der Bildung bereits andere sprachliche Ausdrücke etabliert. So spricht man beispielsweise im Bereich des Schulwesens von Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Das verwendete Vokabular in diesem Konzept passt sich auch in diesem Punkt den für den jeweiligen Bildungsbereich üblichen Formulierungen an.

Auch wenn in unserem heutigen Sprachgebrauch der Begriff der Behinderung in weiten Teilen der Bildungspolitik nicht mehr als angemessene Formulierung angesehen wird, findet er in unseren Gesetzen weiter Verwendung:

*Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. (§ 2 Abs.1 SGB IX)*

Um allen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen, können behinderte und von Behinderung bedrohte Personen spezielle Leistungen beantragen. Ziel dieser Leistungen ist es, drohende Behinderungen abzuwenden oder bereits manifestierte Behinderungen zu mildern, das Voranschreiten der Behinderung zu verlangsamen und ganz allgemein den Zugang zum Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern. Leistungen der Eingliederungshilfe sind beispielsweise Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, zur Absolvierung einer Ausbildung und zur Teilnahme am Arbeitsleben. Auch heilpädagogische Leistungen zählen unter bestimmten Bedingungen hinzu.

Es ergibt sich je nach Art der Behinderung und Alter der betreffenden Person verschiedenen Zuständigkeiten. Liegen körperliche oder geistige Behinderungen vor, so sind Anträge bei dem Fachdienst 57 Soziales und wirtschaftliche Hilfen zu stellen. Bei seelischen Behinderungen ist für Kinder von 0-6 Jahren ebenfalls der Fachdienst 57 zuständig. Für ältere Kinder und Jugendliche müssen Anträge beim Fachdienst 51 Jugend, Familie, Bildung eingereicht werden.

### 3. Frühe Hilfen

---

Der Begriff *Frühe Hilfen* beschreibt das breite Feld der Hilfsangebote für werdende Eltern und Familien mit jungen Kindern. Der Schwerpunkt der Unterstützungsangebote liegt dabei auf Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren. Die Besonderheit der Frühen Hilfen zeichnet das systemübergreifende Arbeiten der Jugendhilfe auf der eine Seite und dem Gesundheitswesen auf der anderen Seite aus. Der wissenschaftliche Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen hat folgende Begriffsbestimmung verabschiedet:

"Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden...."

In diesem Zusammenhang wurde 2012 das Leitziel *Familien im Landkreis Lüchow-Dannenberg werden als Familien wertgeschätzt, erleben sich selbst als handlungsfähig und haben eine Perspektive für ihr Leben. Den Familien geht es gut!* als Rahmen für ein Handlungskonzept zur Umsetzung der Frühen Hilfen mit niedrigschwelligen Angeboten formuliert. Dazu wurden folgende Teilziele erarbeitet:

- Kinder sollen in ihren Familien sicher und geschützt sein,
- Eltern sollen gemeinsame Erfahrungen machen können,
- sie sollen die Angebote der Frühen Hilfen erreichen können und
- sich trauen, diese anzunehmen, um eine tragfähige Bindung zu ihren Kindern aufzubauen.

Die Frühen Hilfen sind in Ihrem Ursprung und in der Gesetzgebung inklusiv angelegt. Die Unterstützungsangebote sind für alle Kinder und Familien konzipiert und für alle offen. Insbesondere durch die räumliche Nähe (Angebote in den Sozialräumen und Hausbesuche) und die Kostenfreiheit ist es allen Familien möglich, an den Angeboten teilzunehmen. Bedarfsgerecht könnten auch Angebote speziell für Eltern mit behinderten Kindern entwickelt werden. Eine Übersicht für diesen Bereich bietet auch die Adresssammlung für Kinder mit besonderem Förderbedarf unter <https://www.luechow-dannenberg.de/home/familie-soziales-gesundheit/familien-und-kinder/familienservice.aspx>

### 3.1 Familien-Service-Büro

Das Familien-Service-Büro des Landkreises Lüchow-Dannenberg berät, unterstützt und vermittelt Ansprechpartner zu allen Fragen rund um das Thema Kind. Es ist eine zentrale Anlaufstelle für Familien. Rat- und Hilfesuchende können sich persönlich oder auch anonym an das Familien-Service-Büro wenden. Der Familien-Service umfasst die Frühe Hilfen und die Kindertagesbetreuungen der Fachgruppe Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes. Das Familien-Service-Büro ist als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot eingerichtet. Spezielle Bedürfnisse können durch die Bündelung bestehender Angebote und Maßnahmen einzelfallbezogen behandelt werden. Bei Fragen zur Elternschaft, Erziehungsfragen, Betreuungsmöglichkeiten für Kinder oder finanzielle Unterstützung für die Betreuung des Kindes in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege und auch bei Interesse an Gruppenangeboten für Schwangere und Eltern Neugeborener finden Interessierte im Familien-Service-Büro die Angebote, die für die kindlichen und familiären Bedürfnisse erforderlich sind und ortsnahe zur Verfügung stehen. Die sozialpädagogischen Mitarbeiter stehen für Beratungen und Auskünfte zur Verfügung. Das Familien-Service-Büro versteht sich als zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle und ist in dieser Funktion auch für Fragestellungen zur Inklusion Ansprechpartner.

Familien-Service-Büro  
Königsberger Straße 10  
29439 Lüchow  
05841 120 350

Der Flyer Familien-Service-Büro ist zu finden unter <https://www.luechow-dannenberg.de/home/familie-soziales-gesundheit/familien-und-kinder/familienservice.aspx>

### 3.2 Familienhebamme und Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerin (FamKi)

Die Geburt eines Kindes ist ein wunderschönes Ereignis. Manchmal gibt es aber Fragen und Unsicherheiten im Umgang mit dem neuen Erdenbürger, manchmal fühlen sich Eltern überfordert und suchen Unterstützung. Die Familienhebamme Katja Tempel und die Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerin (FamKi) Susanne Mohnberg begleiten und unterstützen bei allen Fragen zur Schwangerschaft, zum Baby und bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes.

FamKi  
Susanne Mohnberg  
05841 120 436  
0176 434 131 45  
familien-service-buero@luechow-dannenberg.de

Familienhebamme  
Katja Tempel  
05844 976 24 97  
0160 44 00 206  
katja.tempel@jpberlin.de

Bei Eltern mit behinderten Kindern erfolgt eine Kooperation mit dem Fachdienst 57 (Soziales und wirtschaftliche Hilfen), da dieser zuständig ist für Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 6 Jahren.



### 3.3 Schwangeren-Frühstück / Café

Schwangere Frauen bekommen hier die Möglichkeit sich mit anderen Schwangeren auszutauschen, neue Kontakte zu knüpfen sowie aufkommende Fragen zum Thema Schwangerschaft und Geburt und Ideen für die Zeit danach zu besprechen. Diese fortlaufenden Angebote werden von erfahrenen Kursleiterinnen begleitet. Bei Problemen in der Schwangerschaft und ggf. der Diagnose einer Behinderung des Kindes wird kompetent beraten und weitervermittelt. Bei Bedarf werden weitere Fachkräfte zu bestimmten Fragestellungen und Themenbereichen einbezogen. Die Schwangeren-Frühstücke finden an den Standorten Hitzacker, Clenze und Lüchow, sowie in Gartow (hier auch für Mütter mit Babys) statt. Auch in Dannenberg hat sich das Schwangeren-Café mit kombinierter Krabbelgruppe etabliert. Die Kontaktdaten der Angebote für Schwangere sind zu finden unter <https://www.luechow-dannenberg.de/home/familie-soziales-gesundheit/familien-und-kinder/familienservice.aspx>

### 3.4 Krabbelgruppen

Eltern haben hier die Möglichkeit des Austausches und bekommen Ideen und Anregungen für das gemeinsame Spiel mit Ihren Kleinstkindern. Darüber hinaus entwickeln sich Kontakte, Freundschaften und gegenseitige Unterstützungssysteme über die Krabbelgruppen hinaus. Auch diese unverbindlichen, kostenlosen Angebote werden von erfahrenen Kräften durchgeführt und angeleitet. Sie finden an verschiedenen Standorten im Kreisgebiet statt.

Eine Auflistung der Krabbelgruppen in Lüchow-Dannenberg finden Sie unter <https://www.luechow-dannenberg.de/home/familie-soziales-gesundheit/familien-und-kinder/familienservice.aspx>

### 3.5 Handlungsfelder

#### 3.5.1 Willkommensbesuch

Um einen frühen und niedrigschwelligen Zugang zu allen Familien zu bekommen, wäre die Umsetzung von sogenannten Willkommensbesuchen eine gute Möglichkeit. Zur Geburt eines Kindes werden die Familien von einer Fachkraft besucht und erhalten neben einem kleinen Geschenk alle wichtige Informationen, Anlaufstellen und Unterstützungsmöglichkeiten in Form von Broschüren, Flyern oder Ähnlichem.

#### 3.5.2 Frühe Einbeziehung der Väter in den Frühen Hilfen

Weiterhin sollen Angebote und Aktionen für die Väter von Kindern bis zum 2. Lebensjahr konzipiert und angeboten werden. Dieser Aufbau ist noch sehr schwierig und eine Herausforderung aber für die frühe Lebensphase eines Kindes und der Familienkonstellation sehr bedeutsam. Auch für Väter verändert sich das Leben durch die Geburt eines Kindes völlig und die Frühen Hilfen könnten dabei eine wichtige Unterstützung leisten.

### 3.5.3 Ausbau der Vernetzung und Beratung

Die bereits etablierte Vernetzung im Bereich des Familien-Service-Büros und Frühen Hilfen mit anderen Akteuren sollte hinsichtlich aller relevanten Aspekte rund um das Thema Behinderung weiter ausgebaut werden. Auch das bestehende Beratungsangebot sollte beispielsweise hinsichtlich der Geschwisterförderung erweitert werden.

## 4. Frühförderung

---

Frühförderung ist eine rehabilitative heilpädagogische Förderung. Zusätzlich zu einem Funktionstraining hat Frühförderung einen ganzheitlichen und erzieherischen/pädagogischen Anspruch, wie zum Beispiel

- Aktivierung und Realisierung der vorhandenen Ressourcen eines Kindes
- Vermittlung des Gefühls von Selbstwirksamkeit
- Stärkung von Selbstbewusstsein, Selbstständigkeit und sozialkompetentem Verhalten

Frühförderung ist eine Leistung des Fachdienstes 57 Soziales und wirtschaftliche Hilfen für Kinder vor der Einschulung als Leistung zur Teilhabe in der Gesellschaft. Frühförderung wird gewährt, wenn die Kinder durch eine Behinderung im Sinne § 2 Abs. 1 des SGB IX über einen Zeitraum von länger als 6 Monaten wesentlich in der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind oder, wenn eine solche wesentliche Behinderung bzw. Teilhabeeinschränkung droht und die Maßnahme geeignet erscheint, dieser Behinderung/Teilhabeeinschränkung entgegen zu wirken (§ 53 Abs. 1 und 2 SGB XII). Der Fachdienst 57 entscheidet über die Gewährung von Frühförderung in der Regel aufgrund einer Begutachtung durch die Ärzte des Gesundheitsamtes.

Frühförderstellen für entwicklungsverzögerte Kinder und Kinder mit Beeinträchtigungen

ZISI Bergen  
Breite Str. 69  
29468 Bergen  
05845/700

Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle (Außenstelle Salzwedel)  
An der Altmarkpassage 3b  
29410 Salzwedel  
03901/305145

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg wurden in den letzten Jahren durchschnittlich zwischen 4 und 16 Kinder in Frühförderstellen gefördert. Stichtag für diese Datenerhebung ist dabei jeweils der 31.12. eines jeden Jahres. Betrachtet man den Verlauf der nachfolgenden Grafik so ist eine Zunahme der geförderten Kinder zu erkennen.



Quelle. Landkreis Lüchow-Dannenberg: FD 57

## 5 Kindertageseinrichtungen

---

Im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder aus dem Jahr 2005 wird die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder als Recht auf Teilhabe am normalen Leben genannt. Auch im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder wird neben dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag speziell die Förderung des gemeinsamen Umgangs von behinderten und nicht behinderten Kindern als Auftrag für Tageseinrichtungen formuliert.

### 5.1 Integrative Betreuungsformen

Für die Sicherstellung der Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der Rechtsansprüche für Krippen- und Kindergartenplätze werden in Abstimmung mit den Trägern weiterhin Kindertagesstätten mit dem Schwerpunkt Integration flächendeckend etabliert. Der Fokus wird dabei auf eine wohnortnahe Realisierung der Kinderbetreuung gelegt. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Integrationsgruppe oder einer Einzelintegration in einer bestimmten Kindertagesstätte. Auf Grund der „Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder...“ ist es nicht möglich, jede Kindertagesstätte als Betreuungseinrichtung mit einer Integrationsgruppe oder einer Einzelintegration zu führen.

Je nach Bedarf des Kindes und den lokalen Gegebenheiten sind verschiedene Varianten der Integration möglich:

- Integrative Betreuung in Krippengruppen von Kindertagesstätten und kleinen Kindertagesstätten
- Integrationsgruppen in Kindertagesstätten

- Einzelintegrationen in Kindertagesstätten
- Heilpädagogische Gruppen (Sonderkindergärten nach SGB XII - Vertragsrecht)

Kindertagesstätten mit dem Schwerpunkt Integration sind wohnortnahe Einrichtungen, die über integrative Betreuungsangebote im Krippen- und Elementarbereich verfügen. Die Bildung von integrativen Schwerpunkt-Kindertagesstätten, ermöglicht einen reibungslosen Wechsel der Kinder mit besonderen Förderbedarfen innerhalb einer Einrichtung. Darüber hinaus ist die Sicherstellung von Fachkompetenz vor Ort gewährleistet. In integrativen Gruppe werden die sozialpädagogischen Fachkräfte durch Heilpädagogen unterstützt. Für die Einrichtung gelten besondere Bedingungen bezüglich der Gruppengröße und zum Personaleinsatz.

In der Einzelintegration wird ein Kind mit Behinderung gemeinsam mit nicht behinderten Kindern gefördert. Im Gegensatz zur Gruppenintegration nimmt der Kindergarten bei der Einzelintegration immer nur ein einzelnes Kind mit Behinderung auf, welches dann speziell von einem Heilpädagogen gefördert wird. Auch für Gruppen mit Einzelintegration gelten besondere Bedingungen zur Gruppengröße und zum Personaleinsatz. Die Betreuung in einer integrativen Gruppe für mehrere Kinder mit Behinderung ist wünschenswert. Nur nachrangig soll eine Einzelintegration stattfinden.

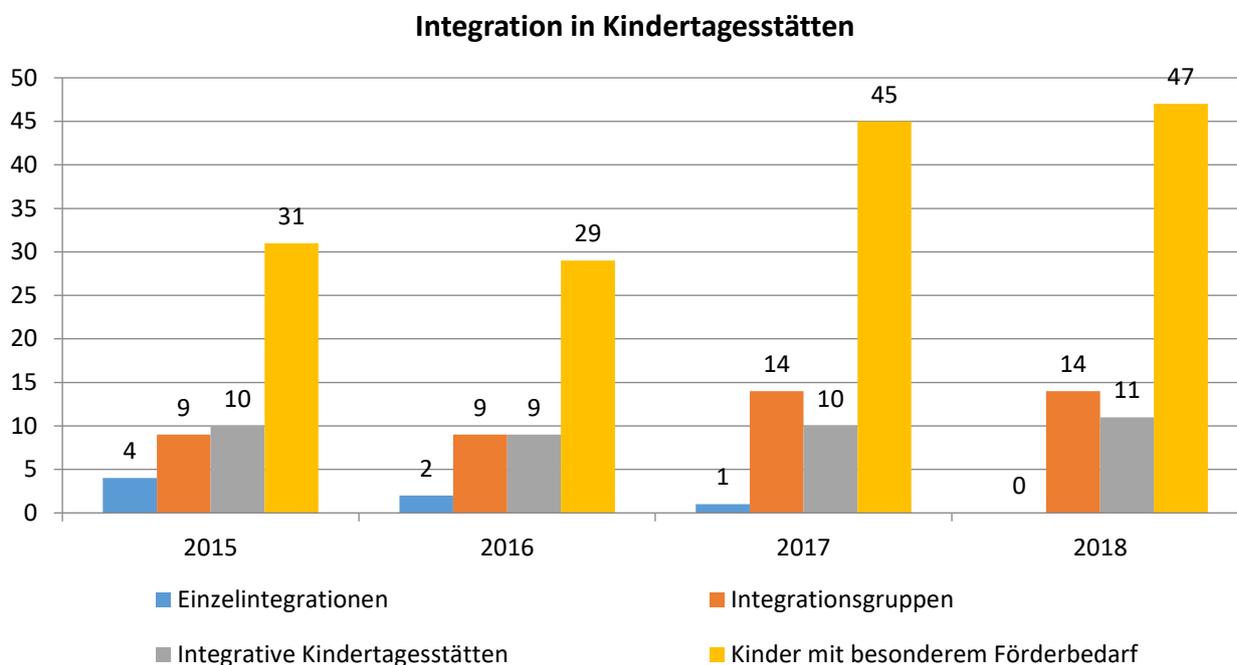
In kleinen heilpädagogischen Gruppen werden Kinder besonders gefördert, die aufgrund ihrer Behinderung, Entwicklung und Wahrnehmungsfähigkeit einen besonders überschaubaren und deutlich strukturierten Rahmen benötigen. Sprachheilkindergärten als Sonderform sind Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sprach- und sprachbehinderter Kinder. Aufgabe des Sprachheilkindergartens ist es, die Kinder in ihrer gesamten Persönlichkeit, ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten zu erkennen und den Kindern eine ihnen angemessene Förderung und Unterstützung zukommen zu lassen. Das Angebot des Sprachheilkindergartens beinhaltet Logopädie, Bewegungstherapie, Heilpädagogik, die Gruppenarbeit sowie die tägliche Beförderung der Kinder von der elterlichen Wohnung zum Sprachheilkindergarten und zurück. Hier werden Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren betreut.

## 5.2 Integration im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Alle Kinder, egal welche Behinderung sie haben oder von welcher Behinderung sie bedroht sind, können grundsätzlich in Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden. Aktuell werden an elf verbindlichen Standorten Integrationsgruppen geführt.

Bergen an der Dumme	DRK-Kindertagesstätte „Wirbelwind“
Clenze	Evangelische Kindertagesstätte
Dannenberg	DRK Kindertagesstätte „Mullewapp“
Dannenberg	Evangelische Kindertagesstätte
Dannenberg	Kindertagesstätte „Wunderland“
Gartow	DRK Kindertagesstätte
Hitzacker	Evangelische Kindertagesstätte
Lüchow	DRK Kindertagesstätte „Stadtkita“
Lüchow	Evangelische Kindertagesstätte
Lüchow	Waldorf Kindergarten
Wustrow	evangelische Kindertagesstätte

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick der quantitativen Entwicklung der Integration im Bereich der Kindertagesstätten im Zeitraum 2015 bis 2018. Jeweils zum Stichtag 01.02. wurden die erforderlichen Daten abgefragt. Ab dem Jahr 2018 erfolgt diese Abfrage jeweils zum 01.01.



Quelle: Landkreis Lüchow-Dannenberg: FD 57

Die Anzahl der Kinder, die in Integrationsgruppen betreut werden, ist in der Vergangenheit stetig gestiegen. Die Anzahl der Einrichtungen in denen Integrationsgruppen installiert wurden, ist im Durchschnitt gleichbleibend. Teilweise gibt es in diesen Kindertagesstätten allerdings mehrere Integrationsgruppen gleichzeitig. Die Zahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf ist im Beobachtungszeitraum um mehr als 50% (16 Kinder) gestiegen. Da vorrangig Gruppenintegrationen betrieben werden, kommt eine Einzelintegration lediglich in Ausnahmefällen zur Anwendung.

In Dannenberg Ortsteil Prisser befindet sich der Sprachheilkindergarten des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren, die schwere Sprachentwicklungsstörungen haben, werden dort von Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen, Logopädinnen und Ergotherapeutinnen betreut. Ab August 2018 bietet der heilpädagogische Kindergarten von *Leben leben Wunderland* in Dannenberg Betreuung in Kleingruppen an. Kinder von 3 bis 6 Jahren, die unter einer Entwicklungsverzögerung leiden, können dort von heilpädagogischen Fachkräften gefördert werden.

### 5.3 Aufnahme in die Kindertagesstätte

Zunächst informieren sich Eltern in der Kindertagesstätte (Kita) der Wahl, ob freie Integrationsplätze zur Verfügung stehen. Sie lassen sich zu den Rahmenbedingungen und zur einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption beraten. Die Kindertagesstätten melden den Bedarf ei-

nes Integrationsplatzes der Kita-Bedarfsplanung im Landkreis Lüchow -Dannenberg. Die formelle Anmeldung des Kindes für einen Betreuungsplatz können die Eltern über unser Online-Portal ausführen. Zum 01.01. und 01.10. eines jeden Jahres eruiert die Kita-Bedarfsplanerin den Bedarf an integrativen Plätzen in den Kindertagesstätten.

Außerdem ist ein von den Sorgeberechtigten gestellter Antrag auf Eingliederungshilfe nach SGB XII beim Fachdienst 57 erforderlich. Bei Fragen zum Antragsformular steht der Fachdienst gern unterstützend und beratend zur Verfügung. Um festzustellen, ob eine spezielle Förderung erforderlich ist bzw. eine integrativ arbeitende Einrichtung geeignet ist, veranlasst der Fachdienst 57 eine medizinische Stellungnahme beim Gesundheitsamt. Der ärztliche Bericht, welcher die Auffälligkeiten beschreibt, bereits begonnene oder abgeschlossene Therapien benennt und eine nach ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) kodierte Diagnose enthält, wird dem Fachdienst 57 übergeben. Nach Vorlage der Stellungnahme des Gesundheitsamtes kann über den Antrag im Fachdienst entschieden werden. Das Sozialamt teilt den Eltern das Kostenanerkennnis in schriftlicher Form mit. In der Regel ist die Kostenzusage zeitlich befristet. Die Abrechnung der Kosten für den Betreuungsplatz in der integrativen Gruppe erfolgt zwischen dem Kita-Träger und dem Sozialamt.

Auch für die Aufnahme in einem Sprachheilkindergarten ist es erforderlich, einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim Fachdienst 57 im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu stellen. Im Rahmen des Antragsverfahrens findet eine Vorstellung beim Fachberater für Hören und Sprache des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie statt. Nach Anmeldung bei der Sozialpädagogin des Gesundheitsamtes werden die Kinder durch einen Fachberater vom Landesärztlichen Dienst untersucht. Anschließend werden die Eltern beraten und ein Gutachten zu erforderlichen Maßnahmen nach SGB IX und SGB XII erstellt. Auf Grundlage dieses Gutachtens entscheidet der Fachdienst 57, ob die Kosten übernommen werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Aufnahme vor, wird die Kostenzusage vom Fachdienst 57 erteilt und die Betreuungskosten sowie die notwendigen Fahrkosten übernommen.

Die Hör- und Sprachheil-Beratung ist auf die teilstationären und stationären Sprachheilbehandlungen für Kinder (in Sprachheilkindergärten oder Landesbildungszentren für Hörgeschädigte) ausgerichtet. Es werden aber auch ambulante oder integrative Maßnahmen vermittelt.

#### 5.4 Förderung in Kindertagesstätten

Jedem behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind soll das nach der individuellen Hilfeplanung notwendige und geeignete teilstationäre Förderangebot wohnortnah zur Verfügung gestellt werden, um auf eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf Vermeidung von Benachteiligungen hinzuwirken.

Das Zusammengehen von Pädagogik und Therapie ist für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung von außerordentlicher Bedeutung. Es ist daher anzustreben, dass die von Ärzten verordneten Therapien für die Kinder während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in den Räumen des Kindergartens stattfinden. Therapeutische Zielsetzungen sollten mit den Eltern, den Therapeuten und dem Kindergarten abgestimmt und so weit wie möglich, in den Kindergartenalltag integriert werden. Das therapeutische Vorgehen und die

entsprechende Raumnutzung in den Kindertagesstätten werden von den Therapeuten und den Mitarbeitern der Integrationsgruppen gemeinsam festgelegt.

Krankengymnastik, Logopädie und Ergotherapie sind die von den Krankenkassen anerkannten Therapieformen. Die Therapien erfolgen auf Verordnung der behandelnden Ärzte und werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Das Niedersächsische Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales hat mit den Krankenkassen dahingehend eine Einigung erzielen können, dass auch, wenn es nicht explizit in den Heilmittelrichtlinien benannt ist, die Therapie für die Kinder mit Behinderungen bzw. für die Kinder, die von Behinderung bedroht sind aus den Integrationsgruppen in der Einrichtung abgeleistet werden kann. Bei der Abrechnung mit den Krankenkassen wird die Therapie in den Integrationseinrichtungen als ambulante Therapie gewertet.

## 5.5 Handlungsfelder

### 5.5.1. Fachkräftegewinnung und -qualifizierung zur Qualitätssicherung

Zusätzlich zu dem Personal, welches für die Erbringung der Regelleistung in Kindertagesstätten erforderlich ist, wird für die Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. heilpädagogischen Frühförderung eine Fachkraft mit der Ausbildung zum staatlich anerkannten Heilpädagogen bzw. ein staatlich anerkannter Erzieher mit einer Zusatzqualifizierung als heilpädagogische Fachkraft eingesetzt. Dem Träger muss es gelingen, eine entsprechend qualifizierte Fachkraft zu gewinnen. Doch hier zeigen sich Grenzen auf, denn die zusätzliche Ausbildung und häufig berufsbegleitende Qualifizierung setzt die Bereitschaft der Erzieher voraus, während der Fortbildungszeit von bis zu 2 Jahren in Teilzeit zu arbeiten und zu verdienen. Nach erfolgreichem Abschluss erfolgt nur eine geringfügig bessere tarifliche Eingruppierung (TVÖD S9). Für die Träger ergibt sich deshalb eine große Herausforderung, Fachkräfte für eine integrative Gruppe zu gewinnen bzw. vorhandene Erzieherinnen und Erzieher zur Fortbildung zu motivieren.

Neben der Frage der formellen Qualifikationsvoraussetzung der zusätzlichen heilpädagogischen Fachkraft in den integrativen Gruppen ist weiterhin das gesamte Team gefordert, heilpädagogische Grundkenntnisse und sonderpädagogische Inhalte als Weiterbildungsthema regelmäßig aufzunehmen. In Anbetracht der geringen finanziellen Mittel und der vielen fachlichen Prioritäten für pädagogische Weiterbildungsthemen ist die Pauschale für Fortbildungen nicht ausreichend, da sie an der Gruppenanzahl einer Betreuungseinrichtung gebunden ist. Dennoch sind insbesondere Fragen zur individuellen Förderung, Entwicklungsbeobachtung und Dokumentation, bestmögliche Integration im Gruppengeschehen, Teamkommunikation, Führung von individuellen Entwicklungsgesprächen und Elterngesprächen u.v.m. bereits heute Bestandteil der identifizierten Fortbildungsbedarfe und -angebote.

### 5.5.2 Ganztagsbetreuung

Mit der Änderung des Kindertagesstättengesetzes im August 2018 wurde die Kinderbetreuung für den Elementarbereich elternbeitragsfrei. Die Beitragsfreiheit für die Eltern bezieht sich auf die Betreuung aller Kinder bis zu 8 Stunden und schließt demzufolge Kinder mit Behinderungen ein.

Durch die neue Gesetzgebung entsteht jedoch eine Lücke, da die Kostenerstattung der zusätzlichen heilpädagogischen Fachkraft mit 8 Stunden/Tag nur anteilig je behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind vom Fachdienst 57 geleistet wird. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat sich deshalb entschlossen diese Lücke zu schließen und somit zur Sicherstellung der professionellen und fachlich fundierten Betreuung die Deckung der zusätzlichen anfallenden Personalkosten in den Integrationsgruppen zu übernehmen.

Das Betreuungsangebot von Kindern mit Integrationsbedarf über die 8 Stunden hinaus, obliegt dem Ermessen des Trägers. Für den Zeitumfang über 8 Stunden hinaus, trägt der Landkreis Lüchow-Dannenberg keine weiteren Personalkosten für die zusätzliche heilpädagogische Fachkraft.

### 5.5.3 Bau- und Raumkonzept

Es gibt nicht „das“ Kind mit Behinderung. Was gut für ein Kind mit Rollstuhl ist, kann weniger gut sein für ein blindes Kind. Die Rampe am Eingangsbereich einer Kindertagesstätte nutzt Rollstuhlfahrern; Menschen mit Sehbehinderung hingegen brauchen klare tastbare Strukturen. Um Vielfalt auszuleben, benötigen inklusive Kindertagesstätten ein breites Spektrum an Spiel- und Bewegungsmaterialien, offene Räume und Rückzugsorte. Viele Kindertagesstätten betrachten ihre Raumkonzepte erneut und verstehen die ganze Kindertagesstätte als Bewegungs- und Explorationsraum. Die facettenreichen Entwicklungsprozesse der Kinder verlangen flexible Raumkonzepte und die permanente Überlegung, ob die Raumgestaltung den Bedürfnissen der aktuell zu betreuenden Kindern gerecht wird. Kein Kind sollte dabei seinen Entwicklungsmöglichkeiten beraubt werden, weder Kinder mit noch ohne Behinderung. Der Fokus auf Potenziale und Ressourcen der Kinder kann mit variablen Ausstattungsgegenständen und Räumen mit Werkstattcharakter eine positive Aufforderung/ Anforderung für die Kinder bedeuten. Zusätzliche Nischen und Rückzugsräume spielen eine wesentliche Rolle und gehen in der Regel über die Mindeststandards hinaus.

Ein gemeinsames Wirken von Trägern, Kindertagesstätten-Leitung und Landkreis erscheint unerlässlich, um räumliche Rahmenbedingungen für ein durchdachtes, flexibles Raumkonzept bei einem Neubau oder einer Sanierung von Beginn an zu beachten. Voraussetzung ist in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Bewusstseinsbildung bei allen Entscheidungsträgern. Für den politischen Raum bedeutet dies, barrierefreies Bauen als Selbstverständlichkeit für Bauentscheidungen zu etablieren und zusätzliche Maßnahmen von Beginn an einzukalkulieren.

### 5.5.4 Übergang in die Schule

Ziel eines gelingenden Übergangs zwischen Kindertagesstätte und Grundschule ist die Stärkung der Persönlichkeit jedes Kindes und die Anschlussfähigkeit von Bildungsprozessen mit der Beteiligung der Eltern als Experten für ihr Kind. Das letzte Kindergartenjahr, auch Brückenjahr genannt, ist für einen gelungenen Übergang in die Grundschule von besonderer Bedeutung. Folgende Aspekte sollten dabei beachtet werden:

- Frühe Förderung für Kinder mit dem Ziel, dass sich sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe dort, wo dies durch präventive Förderung im medizinischen/therapeutischen/heilpädagogischen Bereich möglich ist, verringern.
- Gegenseitige Informationen und Hospitationen in den Grundschulen und Kindertageseinrichtungen und der Austausch über einzelne Kinder soll vorangetrieben werden.
- Lehrkräfte sollen im Zuge des gelingenden Übergangs zur Beobachtung der zukünftigen Schulkinder, zur gemeinsamen Beratung mit den Erziehern und zu Gesprächen mit den Eltern in den Kindertageseinrichtungen regelmäßig hospitieren.
- Der Austausch über pädagogische und methodische Arbeit (zum Beispiel Lernprozesse, Lernmethoden) zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollte flächendeckend intensiviert werden.
- Die erzieherischen Konzepte der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen für angehende Schulkinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sollten kooperativ weiter entwickelt werden.

Zur Implementierung von Qualitätsstandards beim Übergang in die Schule sollte ein verbindliches Konzept zur Umsetzung der oben genannten Aspekte erarbeitet werden, das einen gelungenen Übergang für alle Kinder in die Grundschulen ermöglicht.

## Schulzeit

---

In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14 eingeführt worden. Dies hat der Niedersächsische Landtag am 20. März 2012 mit breiter Mehrheit beschlossen. Die inklusive Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den niedersächsischen Schulen. Eltern von Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten ein Wahlrecht, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine öffentliche Förderschule besuchen soll. Die Schulen und die Niedersächsische Landesschulbehörde bieten dazu umfassende Beratungsmöglichkeiten an. Die inklusiven Schulen arbeiten nach geeigneten Konzepten. Sie erhalten für Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zusätzliche Förderschullehrerstunden und Stunden für pädagogische Mitarbeiter.

Zu den neuen gesetzlichen Regelungen sind folgende Informationsmaterialien abrufbar:

- Lesefassung des geänderten Niedersächsischen Schulgesetzes unter <https://www.mk.niedersachsen.de/download/82469>
- Detaillierte Informationen für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler unter <https://www.mk.niedersachsen.de/download/67750>

Für die Beantwortung allgemeiner Fragen zum Thema Inklusion stehen die Inklusionsbeauftragten der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung. Für die Regionalabteilung Lüneburg zuständig ist

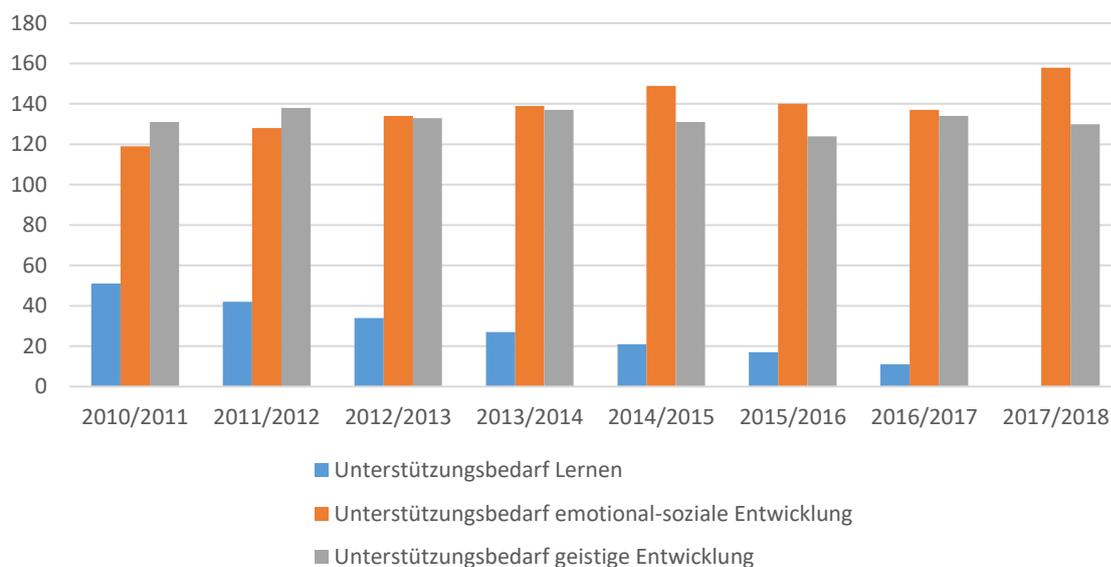
Brigitte Bergmann  
(04261) 8406-26  
[brigitte.bergmann@nlschb.niedersachsen.de](mailto:brigitte.bergmann@nlschb.niedersachsen.de)

### 6.1 Förderschulen

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg haben sich Eltern, Schulen, Lehrkräfte und Schulträger schon seit 1993 auf den Weg gemacht Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf integrativ bzw. inklusiv zu beschulen. Zum Schuljahr 2017/2018 ist die Förderschule Lernen - und damit die letzte öffentliche Förderschule - aufgelöst worden. Eine Schule für alle, wohnortnah und sozial eingebunden, prägt hier die inklusive Haltung.

Schwerpunktschulen, zum Teil auch in freier Trägerschaft, für bestimmte Bedarfe werden weiterhin vorgehalten. So stellt die Elbe-Jeetzel-Schule in freier Trägerschaft für den Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ein Angebot in Lüchow-Dannenberg zur Verfügung. Auch im Landkreis Uelzen ist durch die Christophorusschule in Göddenstedt eine Förderschule in freier Trägerschaft eingerichtet. Die nächstgelegene öffentliche Förderschule für diesen Unterstützungsbedarf ist in Celle zu finden. Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung wird durch die Wendlandschule in Trägerschaft des DRK als Förderschule angeboten.

## Schüler an Förderschulen



Quelle: Landkreis Lüchow-Dannenberg FD 51

Die Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird durch die oben abgebildete Grafik dargestellt. Das Auslaufen der Förderschule Lernen ist deutlich abzulesen. Die Schülerzahlen für den Bereich geistige Entwicklung sind im Beobachtungszeitraum im Mittel annähernd stabil. Ein leichter Anstieg ist hingegen bei den Schülerzahlen für den Unterstützungsbedarf der emotional-sozialen Entwicklung abzulesen. Die ohnehin relativ hohe Anzahl der Förderschüler in diesem Bereich ist begründet durch die Existenz der Elbe-Jeetzelschule, die auch Schüler aus anderen Landkreisen aufnimmt.

Förderschulen für die Unterstützungsbedarfe Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung sowie Sprache sind im Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht eingerichtet. Die Versorgung dieser Schüler findet bislang zumeist in inklusiver Form in den Regelschulen statt. Die nächstgelegenen Förderschulen für diese Unterstützungsbedarfe sind:

Körperlich - motorische Entwicklung

Schule an der Schaperdrift  
Oedemer Weg 75  
21335 Lüneburg  
Tel: 04131 - 756363 0  
Fax: 04131 - 756363 9  
info@schule-schaperdrift.de

Rudolf Steiner Schule Lüneburg  
Walter Bötcher Str. 6  
21337 Lüneburg  
Tel: 04131 - 86100  
Fax: 04131 - 861015  
info@waldorf-lueneburg.de  
(freie Trägerschaft)

Sprache

Heiligengeistschule  
Heiligengeiststraße 29  
21335 Lüneburg  
04131 309 77 33  
info@heiligengeistschule.de

Sprachheilschule Celle  
Berlinstraße 1-3  
29223 Celle  
05141 6161  
sprachheilschulecelle@t-online.de

## Sehen

Franz-Mersi-Schule - Förderzentrum Sehen  
Altenbekener Damm 79  
30173 Hannover  
0511 22 06 42 - 14  
info@franz-mersi-schule.de

Hamburger Blindenstiftung  
Bullenkoppel 17  
22047 Hamburg  
040 6946-0  
info@blindenstiftung.de

## Landesbildungszentrum für Blinde

Bleekstr. 22  
30559 Hannover  
0511 5247-0

## Hören

Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte  
Förderschule Schwerpunkt Hören  
Charlottenhöhe 44  
38124 Braunschweig  
0531 264680  
poststelle@lbzh-bs.niedersachsen.de

Hartwig-Claußen-Schule  
Altenbekener Damm 79  
30173 Hannover  
0511 22 06 42 0  
info@hartwig-claussen-schule.de

## Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte

Silberfundstr. 23  
31141 Hildesheim  
05121 801-0

## 6.2 Grundschulen

Grundschulen nehmen seit dem 1. August 2013 alle Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im 1. Schuljahrgang auf. Für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, Hören, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung können für einen Übergangszeitraum bis 2024 Schwerpunkt-Grundschulen vorgehalten werden.

Die Aufnahme in die Grundschule erfolgt über die Anmeldung in der Grundschule im Schulbezirk. Bei bekannten Beeinträchtigungen im Bereich Sehen, Hören, der körperlich-motorischen oder geistigen Entwicklung wird vor Schuleintritt ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren durch die zuständige Grundschule durchgeführt, bei dem die Eltern über die inklusive Beschulung informiert werden. Auch im Rahmen der bereits vor der Einschulung stattfindenden Schuleingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt können Empfehlungen zur Prüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ausgesprochen werden.

Für das sonderpädagogische Feststellungsverfahren sind bestimmte Voraussetzungen und Abläufe einzuhalten:

- Ausschöpfung aller schulischen Fördermittel

- Dokumentation der individuellen Lernentwicklung im Sinne einer durchgängig aktualisierten und individuellen Lernstandsbeschreibung
- Förderpläne auf der Grundlage der Lernausgangslage im Sinne der Beschreibung angestrebter Ziele, entsprechender Fördermaßnahmen, Festlegung des Zeitraums zur Einschätzung des Fördererfolgs und der damit verbundenen notwendigen Zusammenarbeit mit den Eltern ergänzt durch (standardisierte) Lernstandserhebungen und außerschulische Berichte
- Entscheidung der Schulleitung über Einleitung des Verfahrens nach Prüfung des vermuteten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs durch die Schulleitung unter Beteiligung der Förderschullehrkräfte (vor Ort) und in Absprache mit den Eltern

Die Landesschulbehörde stellt davon ausgehend den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf fest. Je nach Umfang der Bedarfs sind die baulichen, sachlichen und organisatorischen Ausstattungsmerkmale der anvisierten Grundschule zu betrachten und zu erheben, so dass gemeinsam mit dem Schulträger entsprechende Maßnahmen umgesetzt oder die Beschulung in einer ortsnahen besser geeigneten Grundschule angedacht werden können.

Die an zwei Grundschulen in Clenze und Lüchow eingerichteten Kooperationsklassen der Wendlandschule (s. 6.1) stellen seit Jahren ein gutes Beispiel für die Vernetzung von Förder- und Regelschulen dar. In einem personell gut ausgestatteten Rahmen wird dort das Zusammenleben von Schülern mit dem Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung mit Regelschülern ermöglicht.

### 6.3 Weiterführende Schulen

Weiterführende Schulen nehmen seit dem 1. August 2013 aufsteigend mit dem 5. Jahrgang Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Förderschwerpunkten im Sekundarbereich I, entsprechend der von den Eltern gewählten Schulform, auf. Auch im Sekundarbereich können Schwerpunktschulen für einen Übergangszeitraum bis 2024 vorgehalten werden.

Förderschulen werden weiterhin mit folgenden Schwerpunkten angeboten:

- emotionale und soziale Entwicklung
- geistige Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Hören
- Sehen
- Lernen<sup>1)</sup>
- Sprache<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Förderschule Lernen läuft ab 1. August 2013 aufsteigend aus.

<sup>2)</sup> Bestehende Förderschulen Sprache haben Bestandsschutz, Neugründungen sind nicht möglich.

Die Eltern sind bei der Wahl der Schule ab Klasse 5 weitestgehend frei. Deshalb werden in unserem Landkreis Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen an allen weiterführenden Schulen unterrichtet. Im Zuge des Feststellungsverfahrens zum Übergang in eine weiterführende Schule wird der Bedarf erhoben und mit den Eltern über den geeigneten Ort beraten. Die Lan-

des Schulbehörden verfügt den aktuellen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Der Schulträger wird über den Bedarf informiert und kann, wenn notwendig, entsprechende bauliche, sachliche und organisatorische Maßnahmen durchführen.

Die überwiegende Anzahl der zieldifferent zu beschulenden Schüler wird in den Oberschulen, der Kooperativen Gesamtschule oder der Haupt- und Realschule mit entsprechenden Stunden durch Förderschullehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter unterstützt. Einzelbeschulung soll vermieden werden, aber auch eine zu große Bündelung von Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ausgeschlossen werden. Um dies zu ermöglichen kommt es auf eine gute kooperative Zusammenarbeit mit den Eltern und den Schulen an. Die Oberschulen in Lüchow und Dannenberg, die Haupt- und Realschule Hitzacker, die Grund- und Oberschule Gartow und die KGS Clenze haben über viele Jahre hinweg Erfahrungen mit der inklusiven Beschulung machen können. An den Gymnasien gibt es Erfahrungen mit zielgleicher Inklusion und einer Beratung durch die Mobilen Dienste bzw. dem Wendland-BUS.

## 6.4 Berufsbildende Schulen

Die berufsbildenden Schulen in Niedersachsen sind ab dem Schuljahr 2018/19 inklusive Schulen. Dadurch haben die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen im Sekundarbereich II, ohne dass die Landesbildungszentren angewählt werden müssen.

Die Schüler der Abschlussjahrgänge sind durch die mehrjährigen Berufsorientierungsmaßnahmen der zum Teil zertifizierten Schulen gut begleitet und beraten worden. In Zusammenarbeit mit den Berufs- und Reha-Beratern und der Jugendberufsagentur der Arbeitsagentur sind individuelle Berufs- und Bildungswege entstanden.

Jugendliche mit Beeinträchtigungen im Lernen und Auffälligkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung gehören schon immer zum Schulalltag der Berufsbildenden Schule (BBS) in Lüchow, so dass in diesen Bereichen bereits Erfahrungen mit inklusiven Unterrichtsangeboten vorliegen und nun konzeptionell gefestigt werden. Die BBS in Lüchow als inklusive Schule hat wohnortnah einen entsprechenden Unterricht zu ermöglichen, der körper- und sinnesbeeinträchtigten Jugendlichen bei zielgleicher Beschulung den Zugang zu den verschiedensten Bildungsgängen offen hält. Die Anwendung der Nachteilsausgleichsregelungen kann dabei helfen die entsprechenden Abschlusszertifikate zu erhalten.

Auch die Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in der geistigen Entwicklung können zukünftig die BBS in Lüchow besuchen. Hier gibt es mit Einzelfällen bereits Erfahrungen, die dabei helfen werden, angemessene individuelle Lernarrangements zu treffen und die curricularen Vorgaben für die Sekundarstufe II zu erfüllen. Inklusiv heißt nicht, dass die Vorgaben der einzelnen Ausbildungsangebote aufgehoben sind, dennoch bleibt zu berücksichtigen, dass es hier um Chancengleichheit und Teilhabe geht.

Folgende Empfehlungen sind für die Umsetzung der inklusiven Bildung in beruflichen Schulen zu geben:

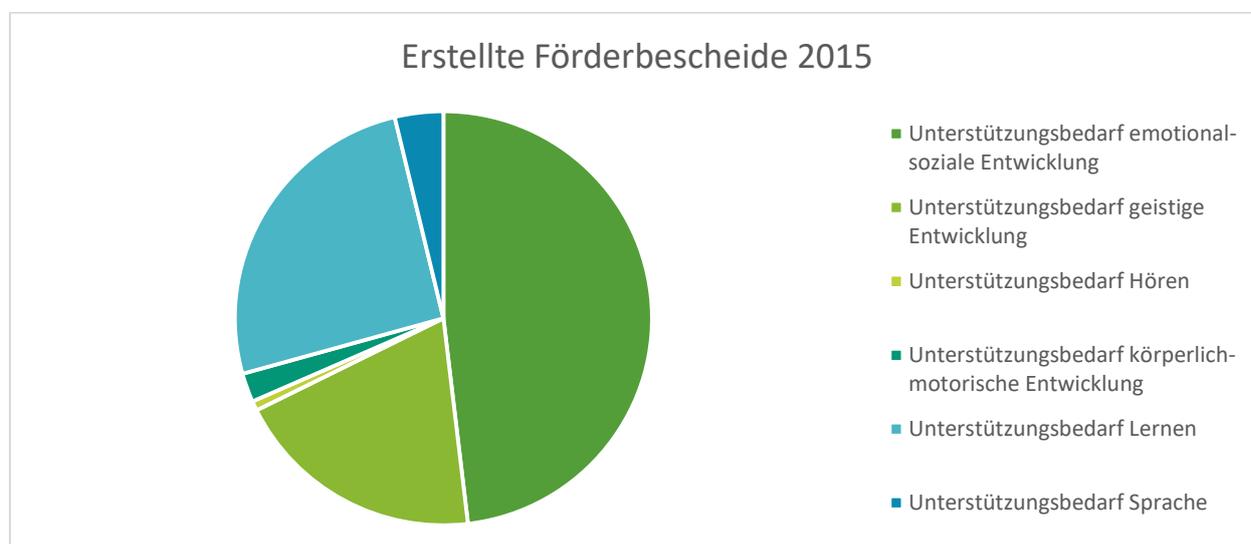
- Grundsätzlicher Förderort ist die allgemeine, für den jeweiligen Beruf oder Bildungsgang zuständige BBS

- Fördersysteme sind zu verknüpfen
- Einbindung der Reha-Beratung der Arbeitsagentur
- Einrichtung von Bildungs- und Berufswegekonzferenzen
- Erstellung von Übergangsgutachten und Förderplänen
- Vergabe von Abschlüssen nach einheitlichen Kriterien
- Einbindung der Lehreraus- und -fortbildung
- Vorhalten angemessener personeller, sächlicher und räumlicher Ausstattung

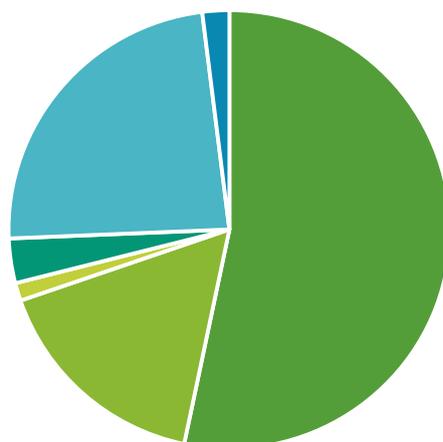
In der inklusiven dualen Ausbildung sind die Ausbildungsbetriebe und die Arbeitswelt ebenso angesprochen und aufgerufen sich dieser Entwicklung an der BBS zu stellen.

## 6.5 Feststellungsbescheide zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

Die Bescheide zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung werden in der Niedersächsischen Landesschulbehörde seit dem 01.02.2015 zentral in einer landesweiten Datenbank erfasst. Für den Zeitraum davor können keine Zahlen ermittelt werden. Diese Zahlen beinhalten sowohl die erstmalige Feststellung als auch die erneute Feststellung beim Wechsel der Schulform zum Beispiel beim Übergang in die weiterführende Schule. Da die absolute Häufigkeit der erstellten Bescheide nur über eine sehr eingeschränkte Aussagekraft verfügt, wird daher hier auf ihre Betrachtung verzichtet. Die nachfolgenden Grafiken zeigen die relativen Häufigkeiten der unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe seit Einrichtung der Datenbank.

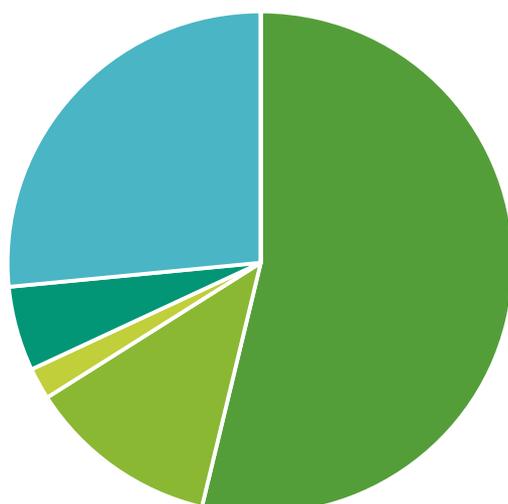


### Erstellte Förderbescheide 2016



- Unterstützungsbedarf emotional-soziale Entwicklung
- Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung
- Unterstützungsbedarf Hören
- Unterstützungsbedarf körperlich-motorische Entwicklung
- Unterstützungsbedarf Lernen
- Unterstützungsbedarf Sprache

### Erstellte Förderbescheide 2017



- Unterstützungsbedarf emotional-soziale Entwicklung
- Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung
- Unterstützungsbedarf Hören
- Unterstützungsbedarf körperlich-motorische Entwicklung
- Unterstützungsbedarf Lernen
- Unterstützungsbedarf Sprache

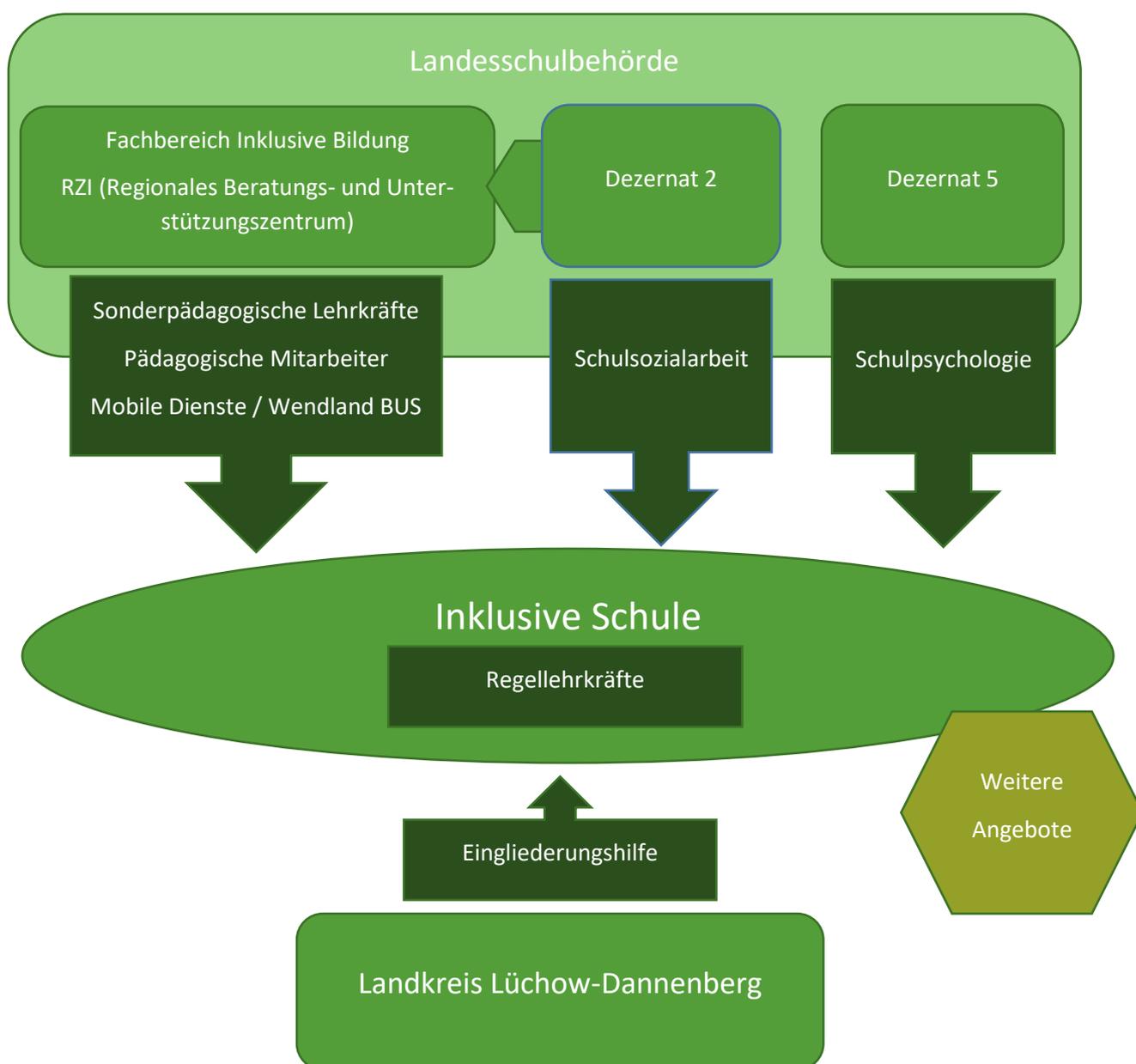
Der überwiegende Anteil der Feststellungsbescheide wird für den Unterstützungsbedarf emotional-soziale Entwicklung erstellt. Der hohe Anteil an genau diesem Bedarf ergibt sich zum Teil wie bereits unter 6.1 erwähnt aus der Besonderheit der Elbe-Jeetzel-Schule als Förderschule für diesen Unterstützungsbedarf. Betrachtet man die Entwicklung der relativen Häufigkeiten im Beobachtungszeitraum, so lassen sich folgende Veränderungen in der prozentualen Verteilung feststellen:

- Zunahme im Bereich emotional-soziale Entwicklung von 48,1% auf 53,4%
- Abnahme im Bereich geistige Entwicklung von 19,5% auf 12,2%

Der Anteil des Unterstützungsbedarfes Lernen bleibt im Beobachtungszeitraum mit etwa 25% der Bescheide annähernd stabil. Für die weiteren Unterstützungsbedarfe sind Entwicklungen auf Grund der eher geringen Fallzahlen ( $\leq 8$ ) nicht aussagekräftig.

## 6.6 Förderung in Schulen

Im Zuge der Inklusion hat sich die Bandbreite der in Schule agierenden Personen stark verändert. In multiprofessionellen Teams arbeiten Regelschulkollegen gemeinsam mit Sonder- und Sozialpädagogen sowie weiteren pädagogischen Mitarbeitern oder Schulpsychologen daran Inklusion gelingen zu lassen. Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die verschiedenen Bausteine der Förderung in inklusiver Schule.



### 6.6.1 Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum inklusive Schule (RZI)

Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum inklusive Schule (RZI) in Lüchow ist eine Einrichtung der Niedersächsischen Landesschulbehörde und wird zukünftig als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven

Schule in der jeweiligen Region dienen. Mit ihren Beratungs- und Unterstützungsleistungen steht es Schulen, schulischem Personal, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Schulträgern und Studienseminaren zur Verfügung.

Neben der ortsnahe Beratung wird es zukünftig Aufgabe des RZI sein, unter anderem

- Entscheidungen zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals an Schulen vorzubereiten,
- den Einsatz der Mobilen Dienste zu steuern,
- die Entwicklung und Evaluation von regionalen Inklusionskonzepten anzuregen und zu begleiten,
- die Vernetzung mit anderen Einrichtungen voranzubringen,
- die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Entscheidung über den individuellen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu übernehmen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherstellung für das sonderpädagogische Personal und für die Lehrkräfte anderer Lehrämter in der Umsetzung inklusiver Bildung zu gewährleisten.

Ziel ist es, landesweit unter Beachtung regionaler Ausprägungen eine vergleichbare Qualität in der Ausstattung der Schulen mit entsprechender sonderpädagogischer Expertise sicherzustellen.

Das RZI Lüchow-Dannenberg hat folgende Kontaktdaten:

Martina Meyer - Leitung Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule  
Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Niedersächsische Landesschulbehörde -Regionalabteilung Lüneburg  
Schulweg 1, 29439 Lüchow  
Tel.: 05841 3272, Fax: 05841 973774  
Martina.Meyer@nlschb.niedersachsen.de

#### 6.6.2 Sonderpädagogische Lehrkräfte

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen und geistige Entwicklung werden im gemeinsamen Unterricht zieldifferent unterrichtet und durch eine zweite, sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft gefördert und unterstützt. In Grundschulklassen ist durch den Einsatz von zwei Förderschullehrerstunden pro Woche bereits ein Teil dieses Bedarfes gedeckt (Sonderpädagogische Grundversorgung). Je nach Art des Unterstützungsbedarfes und Schuljahrgangs kommen weitere Stunden von Sonderpädagogen oder Regelschullehrern hinzu. Regionale und schuleigene Inklusionskonzepte stellen dafür den Rahmen dar. Die beauftragten sonderpädagogischen Lehrkräfte unterstützen die Schule in folgenden Aufgabenbereichen:

- Beratung der Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte, Mitschüler und der Schulträger
- Hilfe bei der Ausstattung von Schülerarbeitsplätzen
- Beratung bezüglich der Gewährung eines Nachteilsausgleiches
- Beratung hinsichtlich spezifischer Hilfsmittel
- Ausstattung mit speziellen Lehr- und Lernmitteln

- Informationen über spezielle Behinderungen
- Koordination der Förderarbeit
- Beratung der Erziehungsberechtigten hinsichtlich schulischer, erzieherischer und sozialer Aspekte sowie der Gewährung von Schulbegleitungen und therapeutischen Maßnahmen
- Begleitung des Übergangsprozesses beim Wechsel in die weiterführende Schule

Unterstützt wird der Einsatz der sonderpädagogisch tätigen Förderschullehrkräfte zusätzlich durch den Einsatz von Schulsozialpädagogen und weiteren pädagogisch geschulten Personen (therapeutisch und in unterrichtsbegleitender Funktion). Seit einiger Zeit sind auch pädagogische Mitarbeiter (zum Beispiel Ergotherapeuten) als neue Hilfe im multiprofessionellen Team der inklusiven Schule tätig.

### 6.6.3 Mobile Dienste und Wendland BUS

Eine Beratung und Unterstützung für die Schwerpunkte Sehen, Hören, Sprache sowie körperlich-motorische Entwicklungsbeeinträchtigungen (inklusive Autismus-Spektrum-Störung) bieten die Mobilen Dienste der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Diese sollen gewährleisten, dass Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den beschriebenen Bereichen die notwendigen Hilfen erhalten und damit die wohnortnahe Schule besuchen können. Die Förderung und Unterstützung durch den Mobilen Dienst erfolgt als zielgleiche Inklusion in der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schulform. Die Mobilen Dienste für alle Förderschwerpunkte arbeiten in allen allgemein bildenden Schulen in einem System gestufter Hilfen und sind Stütze und Ergänzung der Förderung im Unterricht, um dort dem sonderpädagogischen Förderbedarf zu entsprechen und bei der Bewältigung von Problemen zu helfen. Zu den Aufgaben der Mobilen Dienste gehören unter anderem:

- Diagnostik
- Beratung und Unterstützung der Schüler im Hinblick auf geeignete Hilfsmittel und deren Nutzung
- Förderung spezifischer Lerninhalte
- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften in Bezug auf pädagogische, didaktische, methodische und unterrichtsorganisatorischen Aufgaben
- Beratung bei Gewährung des Nachteilsausgleiches und der Zusatzbedarfsstunden
- Koordination der Förderung
- Vorbeugende, begleitende und ergänzende Unterstützung der Schüler im Unterricht
- Beratung der Eltern bei schulischen Sachverhalten, bei der Versorgung mit speziellen Hilfsmitteln, der Gewährung von Integrationshilfe und von therapeutischen Maßnahmen

Die zuständige Schule oder das RZI stellen den Kontakt bei einer Beratungsanfrage zu den Mobilen Diensten her. Erziehungsberechtigte können ebenfalls eine Beratung in Anspruch nehmen.

Kinder und Jugendliche mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung werden zielgleich beschult. Beratung für diesen Schwerpunkt

bietet der Wendland-BUS (Beratungs- und Unterstützungssystem) systemisch und lösungsorientiert. Er soll gewährleisten, dass Schüler die notwendigen Hilfen erhalten. Das geschieht durch Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte, Eltern und Schüler. Diese Hilfen sind bei der Landesschulbehörde in Lüneburg und dem RZI Lüchow-Dannenberg durch Schulen oder Eltern anzufordern.

#### 6.6.4 Schulsozialarbeit

Neben den Lehrkräften beschäftigt das Land Niedersachsen in immer größerer Anzahl schulische Sozialpädagogen, um den Bildungsauftrag des Schulgesetzes zu erfüllen. In Ergänzung zu der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die schulische Sozialarbeit beim Abbau von sozialen Benachteiligungen und stärkt das soziale Miteinander. Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung trägt mit ihren Angeboten auch dazu bei, Schülern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und am Schulleben sowie ein erfolgreiches Absolvieren der Schullaufbahn zu ermöglichen.

Mit ihren Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen die sozialpädagogischen Fachkräfte allen Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrern an ihren Schulen zur Verfügung und verstärken die multiprofessionellen Teams. Die Mitarbeit in Netzwerken und Arbeitsgruppen ermöglicht den Schulsozialarbeitern sinnvolle Möglichkeiten zur Kooperation und zur Erweiterung des Fachwissens.

Die schulische Sozialarbeit bietet Hilfe und Unterstützung in verschiedenen Themenfeldern an:

- Beratung bei individuellen Problemen, zum Beispiel familiärer Art
- Berufsorientierung und Hilfe beim Übergang Schule/Beruf
- Gestaltung des Ganztagsangebotes
- Schulabsentismus
- Gewalt- und Konfliktprävention, zum Beispiel in Form von Sozialtraining
- Gesundheitsförderung und Suchtprävention
- Interkulturelle Arbeit
- Förderung von Medienkompetenz
- Schulbezogene Hilfen

In jeder Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde wurde eine Dezernentenstelle zur Fachaufsicht für die schulische Sozialarbeit eingerichtet. Neben der schulischen Beratung gestalten die Dezernenten die konzeptionelle Weiterentwicklung und bereiten landesweite Entscheidungen und Strategien vor. Der für die Regionalabteilung Lüneburg und somit den Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständige Dezernent ist

Holger Petruschke  
04131 15-2465  
Holger.Petruschke@nlschb.niedersachsen.de

## 6.6.5 Schulpsychologie

Für Eltern und Schüler besteht die Möglichkeit zu allen Fragen bezüglich der Schule direkt mit den Schulpsychologen Kontakt aufzunehmen. Die nachstehende Liste gibt einen allgemeinen Überblick über die Angebote der Schulpsychologie.

- Psychologische Diagnostik zu Lern- und Leistungsfragen und zum sozialen Verhalten
- Unterrichtshospitation zur Analyse des Schülerverhaltens
- Veränderungsplanung und Unterstützung bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Interventionsmaßnahmen
- Fachpsychologische Beratung zu schulischen Themen (zum Beispiel Hausaufgaben)
- Beratung und Unterstützung bei Konflikten zwischen Eltern und Lehrkräften sowie bei Konflikten auf der Schülerebene
- Schullaufbahnberatung
- Vermittlung außerschulischer Hilfen

Bei der Ausgestaltung der Schulpsychologischen Beratung gelten die folgenden Grundlagen und Arbeitsprinzipien:

- Freier Zugang
- Freiwilligkeit der Inanspruchnahme
- Kostenfreiheit
- Schweigepflicht nach § 203 StGB

Für die Lehrkräfte besteht außerdem die Möglichkeit bei allen persönlichen Fragen direkt mit den Schulpsychologen in Kontakt zu treten. Die Angebote der Schulpsychologie sind u.a.

- Beratung und Unterstützung bei Fragen zum Lern-, Leistungs-, und Sozialverhalten von Schülern, einschließlich notwendiger Unterrichtshospitationen
- Beratung und Unterstützung zu psychologischen Aspekten des eigenen Lehrerverhaltens mit Unterrichtshospitation nach Vereinbarung
- Beratung und Unterstützung bei Konflikten zwischen Lehrkräften und Eltern
- Supervision für einzelne Lehrkräfte
- Vermittlung außerschulischer Hilfen

Die für den Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständigen Schulpsychologinnen sind:

Dr. Kirsten Brüchner  
04131 152048  
Kirsten.Bruechner@nlschb.niedersachsen.de

Monika Wilhelm  
04131 152814  
Monika.Wilhelm@nlschb.niedersachsen.de

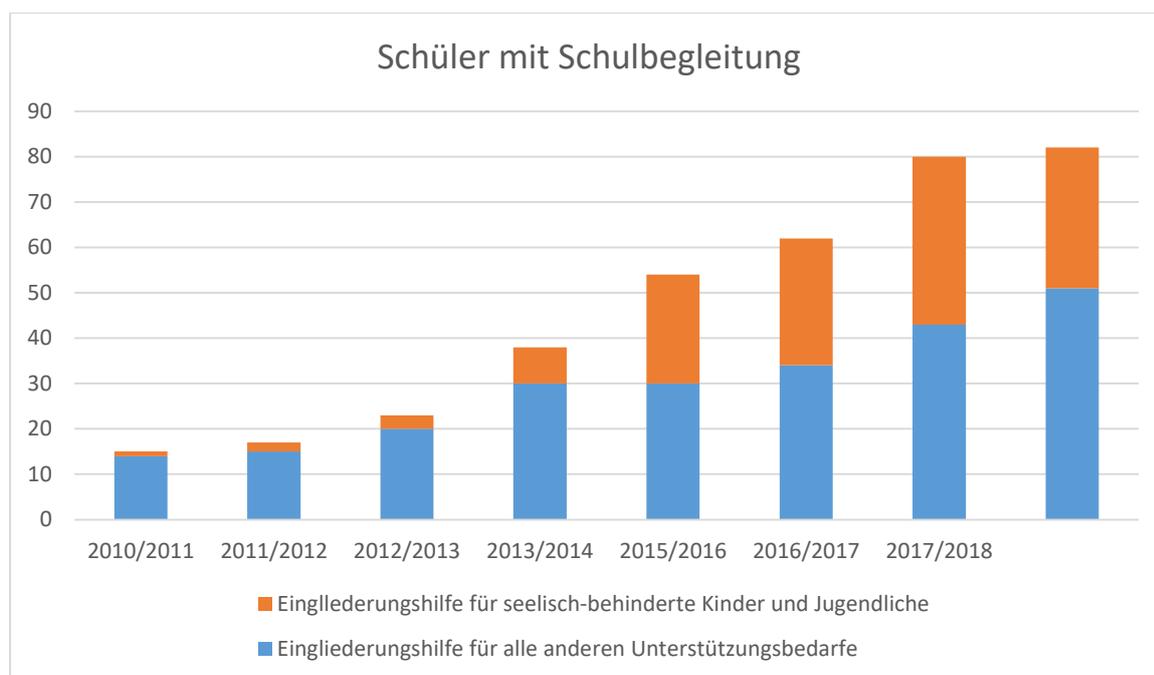
Die Anmeldung für die schulpsychologische Beratung wird entgegengenommen von

Cornelia Boukadi  
04131 152806  
Cornelia.Boukadi@nlschb.niedersachsen.de

Undine Jentzen  
04131 152232  
nur dienstags (ganztägig)  
und freitags (bis 12 Uhr)  
Undine.Jentzen@nlschb.niedersachsen.de

### 6.6.6 Eingliederungshilfe (zum Beispiel in Form von Schulbegleitung)

Unter besonderen Bedingungen besteht die Möglichkeit einer individuellen Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche um ihnen die Teilnahme am Unterricht der Regelschule zu ermöglichen. Weitere Informationen dazu sind in der Handreichung *Schulbegleitung* des Landkreises (unter [https://www.luechow-dannenberg.de/Portaldata/1/Resources/lk-dokumente/zeitlos/Schulbegleitung\\_Handreichtung\\_fuer\\_Erziehungsberechtigte.pdf](https://www.luechow-dannenberg.de/Portaldata/1/Resources/lk-dokumente/zeitlos/Schulbegleitung_Handreichtung_fuer_Erziehungsberechtigte.pdf)) zu finden.



Quelle: Landkreis Lüchow-Dannenberg FD 02, FD 57

Im Zuge der Einführung der inklusiven Schule hat in den letzten Jahren ein deutlicher Zuwachs an Schulbegleitungen stattgefunden, der im obigen Diagramm klar abzulesen ist. Die soziale Situation im Klassenraum hat sich durch diese Entwicklung spürbar verändert und stellt alle Beteiligten vor neue Aufgaben. Beachtet werden sollte neben dem allgemeinen Anstieg der bewilligten Eingliederungshilfen auch die überproportionale Zunahme der Eingliederungshilfen im Bereich der seelisch-behinderten Kinder.

Die dargestellten Zahlen geben lediglich einen Trend wieder, da ausschließlich Daten für Schüler aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugend- bzw. Sozialamtes Lüchow-Dannenberg erhoben werden können. Schulbegleitungen für Schüler, die zwar in Lüchow-Dannenberg zur Schule gehen, für die aber andere Landkreise zuständig sind, sind hier nicht erfasst. Die realen Zahlen sind demnach höher als hier ersichtlich.

### 6.6.7 Fachberatungen

Darüber hinaus stehen den Schulen spezielle Fachberatungen zur Verfügung. Für den Themenbereich der Inklusion können die folgenden Fachberatungen relevant sein:

Im Bereich pädagogische und psychologische Unterstützung sind Berater für sonderpädagogische Förderung und Inklusion angesiedelt, die Schulen bei der Entwicklung einer inklusiven Schule und allen Fragen sonderpädagogischer Förderung beraten und unterstützen. Sie beraten und unterstützen zudem allgemein bei Fragestellungen oder Konzeptentwicklungen zur Förderung. Ergänzend beraten und unterstützen sie die Förderschulen und inklusiven Schulen bei der Unterrichtsentwicklung (Umsetzung der Kerncurricula beziehungsweise Handreichungen in schuleigene Arbeitspläne bei zieldifferenter Beschulung). Die Angebote richten sich an Fachkonferenzleitungen und Schulleitungen.

Die Fachberatung Unterrichtsqualität bietet Beratung und Unterstützung in allen Fragen der systematischen Weiterentwicklung von Unterrichtsqualität, zum Beispiel der Weiterentwicklung von Unterricht in speziellen Fächern sowie übergreifenden Themen wie beispielsweise Medienpädagogik.

Die Berater der Abteilung Schulentwicklung / Schulqualität unterstützt Schulen dabei, Veränderungen auf den Weg zu bringen und diese systematisch und dauerhaft zu verankern. Das Angebot richtet sich an Schulleiter sowie schulische Gremien, Steuer- und Projektgruppen. Das Ziel dieser Beratung ist es, Schulen beim Aufbau von Organisationsstrukturen zu unterstützen, die ein planmäßiges und zielgerichtetes Bearbeiten von Veränderungsprozessen anstreben. Solche Angebote sind zum Beispiel Unterstützung bei Veränderungsprozessen in Schulen im Kontext inklusiver Bildung oder Teamentwicklung und Kommunikation: Gemeinsamkeit entdecken und Verschiedenheit nutzen.

Ebenfalls in der Abteilung für Schulentwicklung und Schulqualität ist die Sprachbildungs koordinierung angesiedelt. Sprachbildungs koordinatoren beraten und unterstützen Schulen aller Schulformen bedarfsgerecht im Schulentwicklungsprozess in den Bereichen der durchgängigen Sprachbildung als Aufgabe aller Unterrichtsfächer, der Sprachförderung, Mehrsprachigkeit und den interkulturellen Kompetenzen. Sprachbildungs koordinatorin mit Zuständigkeit für den Landkreis Lüchow-Dannenberg ist:

Kathrin Wedel  
04131 15-2157  
Kathrin.wedel@nlschb.niedersachsen.de

Alle Fachberatungen können grundsätzlich über das einheitliche Portal [www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu](http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu) Kontakt Beratung & Unterstützung angefordert werden.

#### 6.6.8 Weitere Angebote

##### FiSCH – Familie in Schule

An der Grundschule Lüchow ist das Programm FiSCH (Familie in Schule) etabliert, das die Zusammenarbeit von Eltern und Schule stärkt. Bestehen schwierige Lernsituationen, so können die Eltern ihre Kinder einmal wöchentlich im Unterricht beim Erreichen ihres Lernziels unterstützen. Angeleitet werden die Erziehungsberechtigten dabei von einer FiSCH-Lehrkraft sowie einem Elterncoach.

## Arbeitsgruppe Adoleszenzpsychiatrie

Seit August 2017 berät eine AG Adoleszenzpsychiatrie mit Vertretungen von öffentlichen und freien Trägern, dem Jobcenter, Schulsozialarbeitern, der Jugendberufsagentur, Vertretung der Kinder- und Jugendpsychologie, der Jugendwerkstatt Dannenberg und Lehrkräften der allgemeinbildenden Schulen unter Federführung des Sozialpsychiatrischen Dienstes über Möglichkeiten, Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten in ihrer Schul- und Ausbildungslaufbahn erfolgreich zu unterstützen.

Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich unter anderem mit folgenden Themen:

- Ausbau des Programms FiSch (Familie in Schule) an Grundschulen
- Einrichtung eines Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes
- Mögliches Pilotprojekt mit dem Angebot einer pädagogisch-psychiatrischen Sprechstunde (Lehrer und Arzt gemeinsam)
- Angebot von Beratungen für die Fachkräfte und Institutionen
- Einrichtung temporärer therapeutischer Lerngruppen bei ernster Gefährdung der Erfüllung der Schulpflicht mit dem Ziel der Feststellung von Erfordernissen mit Maßnahmenentwicklung und der Nachsorge beim Übergang in die Regelschule

## 6.7 Handlungsfelder

### 6.7.1 Datenlage

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Daten über die Gesamtzahl der im Landkreis Lüchow-Danenberg inklusiv beschulten Kinder und Jugendliche und deren Unterstützungsbedarf vor. Um Entwicklungen zu erkennen, Bedarfe zu sichern und den Einsatz von Personal sowie Budgetmitteln sinnvoll zu gestalten, erscheint dies aber unerlässlich. Dieser Aspekt wird zum Schuljahr 2018/2019 in die jährliche Abfrage (Schulentwicklungsplanung) bei den Schulen aufgenommen. Neben den bloßen Fallzahlen sollte dabei auch eine Ermittlung der Art des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes erfolgen, sowie der von Absolventen mit Unterstützungsbedarf erzielte Schulabschluss erhoben werden.

### 6.7.2 Bau- und Raumkonzept / Ausstattung der Schulen

Die barrierefreie Gestaltung der Schulgebäude sollte selbstverständlich und nicht nur auf den Einzelfall bezogen bleiben. Für einen inklusiven Unterricht werden häufig offene Lernmethoden eingesetzt, die mehr Flexibilität in der Raumnutzung und Ausstattung benötigen. In diesem Zusammenhang sind auch Teilungsräume und Lernflure zu nennen.

Durch die vielfach differenzierten Anforderungsniveaus in den inklusiven Lerngruppen entsteht auch ein höherer Bedarf an Material, das von verschiedenen Gruppen genutzt und dementsprechend sinnvoll für alle zugänglich gelagert werden muss. Sowohl für diese Aufbewahrungsmöglichkeiten als auch für geeignete Materialien zur Diagnostik, bezogen auf Förderplanungen, wären weitere Ressourcen im Haushalt der Schulen im Rahmen der Möglichkeiten des Landkreises wünschenswert.

### 6.7.3 Schulbegleitungen

Der Bereich der Schulbegleitungen ist durch eine Handreichung in der Praxis bereits klarer zu handhaben. Inhaltlich sollte langfristig auf ein landkreisweites Konzept in Zusammenarbeit mit den Schulen und den Trägern zugegangen werden. Zum Thema „Poolbildung“ liegen bereits mehrere Konzepte aus anderen Landkreisen vor. Die vor einiger Zeit initiierte Arbeitsgruppe *Poolbildung* könnte wiederbelebt werden und durch Vertreter des Fachdienstes 57 Soziales und wirtschaftliche Hilfen, der für die Schulbegleitungen bei Menschen mit geistiger Behinderung zuständig ist, ergänzt werden.

### 6.7.4 Kommunikation und Austausch fördern

Das so vielfältige und facettenreiche Thema der Inklusion kann nur bewältigt werden, wenn die unterschiedlichen Akteure dieses gemeinsam gestalten. Dafür erscheinen regelmäßige Plattformen zum Austausch sowohl von aktuellen Problemlagen als auch von bewährten Projekten und Verfahren sinnvoll. Die bereits etablierten Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte informieren über praxisrelevante Unterstützungsmöglichkeiten. Hierbei sollte nicht zuletzt auch das gegenseitige Verständnis der verschiedenen Akteure füreinander gefördert werden. Zusammenarbeit in diesem Sinne erscheint beispielsweise besonders sinnvoll für die Bereiche:

- Gemeinsame Veranstaltungen für alle Schulleitungen (auch der Grund- und Förderschulen)
- Etablieren eines Gremiums zum regelmäßigen Austausch mit Vertretern der Erziehungsberatung, Jugendhilfe, Schulsozialarbeit, Schulleitungen und des Wendland-BUS.

Auch die Entwicklung von Begegnungsmöglichkeiten von Schülern der Regel- und Förderschulen ist ein Aspekt, der in diesem Zusammenhang beachtet werden sollte.

### 6.7.5 Einbeziehung des RZI

Das RZI wird im Sinne der Qualitätsentwicklung und -sicherung bei entsprechenden Gesprächsrunden und Arbeitsgruppen bei Bedarf hinzugezogen und steht für die Themen der Sonderpädagogik und der Inklusion in Schule als Dienstleister sowohl für die Schulen als auch für den Schulträger zur Verfügung.

### 6.7.6 Ganztagsbeschulung

Die Ganztagsbeschulung soll allen Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden. Dazu bedarf es neben einer gesunden Mittagessensversorgung auch geeigneter Räume und eines geeigneten sozialpädagogischen Personals, das Zwischenzeiten und Betreuungszeiten nicht nur sicherstellen, sondern auch qualitativ gut begleiten kann. Eine Erweiterung des bisherigen Angebotes mit dieser Zielsetzung ist eine logische Konsequenz des Ganztagschulbetriebes. Um Eltern gut in ihren Erziehungsaufgaben unterstützen zu können, sollte ein Beratungsangebot für Eltern an

Schulen angeboten werden. Dies gilt im besonderen Maße für Eltern, die sich, ob nun aus Gründen der Behinderung ihres Kindes oder anderweitigen Gründen, in schwierigen Erziehungssituationen befinden.

#### 6.7.7 Schulabsentismus

Gesellschaftlich ist Schulabstinenz ein mehrdimensionales Problem. Für junge Menschen ohne Schulabschluss besteht derzeit kaum eine Chance auf einen Ausbildungsplatz oder einen Arbeitsplatz, der ein Einkommen oberhalb des Mindestlohnes sichert. Der gesellschaftliche Aufwand zu einer erfolgreichen Nachqualifizierung und zur Integration in ein selbstbestimmtes Leben ist erheblich.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist auf gut ausgebildete junge Menschen angewiesen, die den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Landkreis sowie das gesellschaftliche Miteinander bereichern. Ein von Landkreis erstellter Handlungsleitfaden soll die Akteure über die Interventionsmöglichkeiten informieren und formale Mindestanforderungen transparent darstellen. Gemeinsam sollen so Schulschwänzern, Schulverweigerern sowie deren Erziehungsberechtigten Wege aus der Schulabstinenz aufgezeigt werden. Eine große Bedeutung haben dabei die im Vorfeld unterstützenden sozialen Hilfsangebote zur Vermeidung eines formellen Verfahrens. In Kooperation von Schulen, Eltern, Kindern, Jugendlichen und unterstützenden sozialen Dienstleistungen (Schulsozialarbeit, Streetworker, Familienhilfe, Erziehungsberatung, Jugendberufsagentur, ProAktivCenter, Fachberatung u.a.) ist vorrangiges Ziel, die Kinder und Jugendlichen unter eigener Beteiligung von der Bedeutung einer schulischen und beruflichen Ausbildung zu überzeugen und mit ihnen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Dieses gilt für behinderte und nicht behinderte Schüler gleichermaßen.

#### 6.7.8 Schüler mit emotional-sozialem Förderbedarf

Die durch Lehr- bzw. Fachkräfte schon häufiger erwähnte gefühlte Steigerung der Schüler mit emotional-sozialem Förderbedarf wird durch die Statistik der Landesschulbehörde bestätigt. Auch bei Schülern ohne diagnostizierten Förderbedarf in diesem Bereich sind immer häufiger und immer stärker ausgeprägte Auffälligkeiten zu beobachten. Da gerade diese Schülergruppe häufig einen nicht unerheblichen Zeit- und Zuwendungsbedarf in den Klassen benötigt, bzw. in einzelnen Fällen auch ein Unterrichten nur erschwert zulässt, sollte auf diese Entwicklung ein besonderes Augenmerk gelegt sein und mit frühzeitig ansetzenden, möglichst noch präventiven Maßnahmen, gegengesteuert werden.

## 7. Übergang in den Beruf

---

Der Übergang in den Beruf stellt für alle Jugendlichen eine wichtige Schnittstelle dar. Über die verschiedenen Möglichkeiten der beruflichen Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen informiert das Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. unter [www.rehadat-bildung.de](http://www.rehadat-bildung.de)

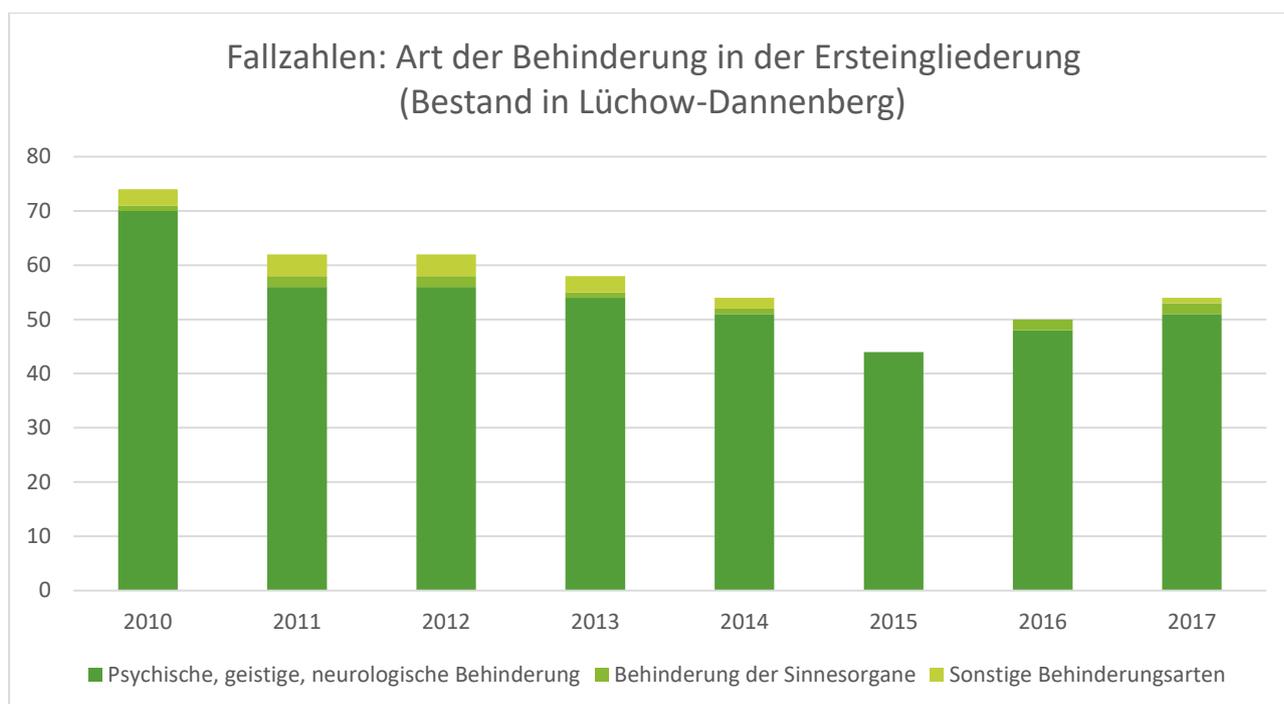
### 7.1 Agentur für Arbeit

Menschen mit Behinderung werden beim Übergang in den Beruf in der Agentur für Arbeit von den Berufsberatern für Rehabilitanden und Schwerbehinderte betreut. „Für die Entscheidung, ob Menschen mit Behinderung eine berufliche Rehabilitation erhalten, ist maßgebend, ob die Behinderung die Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich beeinträchtigt oder konkret absehbar zu beeinträchtigen droht. Nicht entscheidend ist hingegen der anerkannte Grad der Behinderung.

Berufliche Rehabilitation soll die Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die auf Grund einer Behinderung die Berufsausbildung oder Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen. Man unterscheidet hierbei zwischen Erst- und Wiedereingliederung. Dabei hat die berufliche Ersteingliederung die möglichst vollständige und dauerhafte Eingliederung von behinderten oder von einer Behinderung bedrohten jungen Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel. Die berufliche Wiedereingliederung soll behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Erwachsenen, die wegen einer gesundheitlichen Schädigung oder der Auswirkung einer Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf bzw. ihre bisherige Tätigkeit auszuüben, die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen.“ (Bundesagentur für Arbeit)

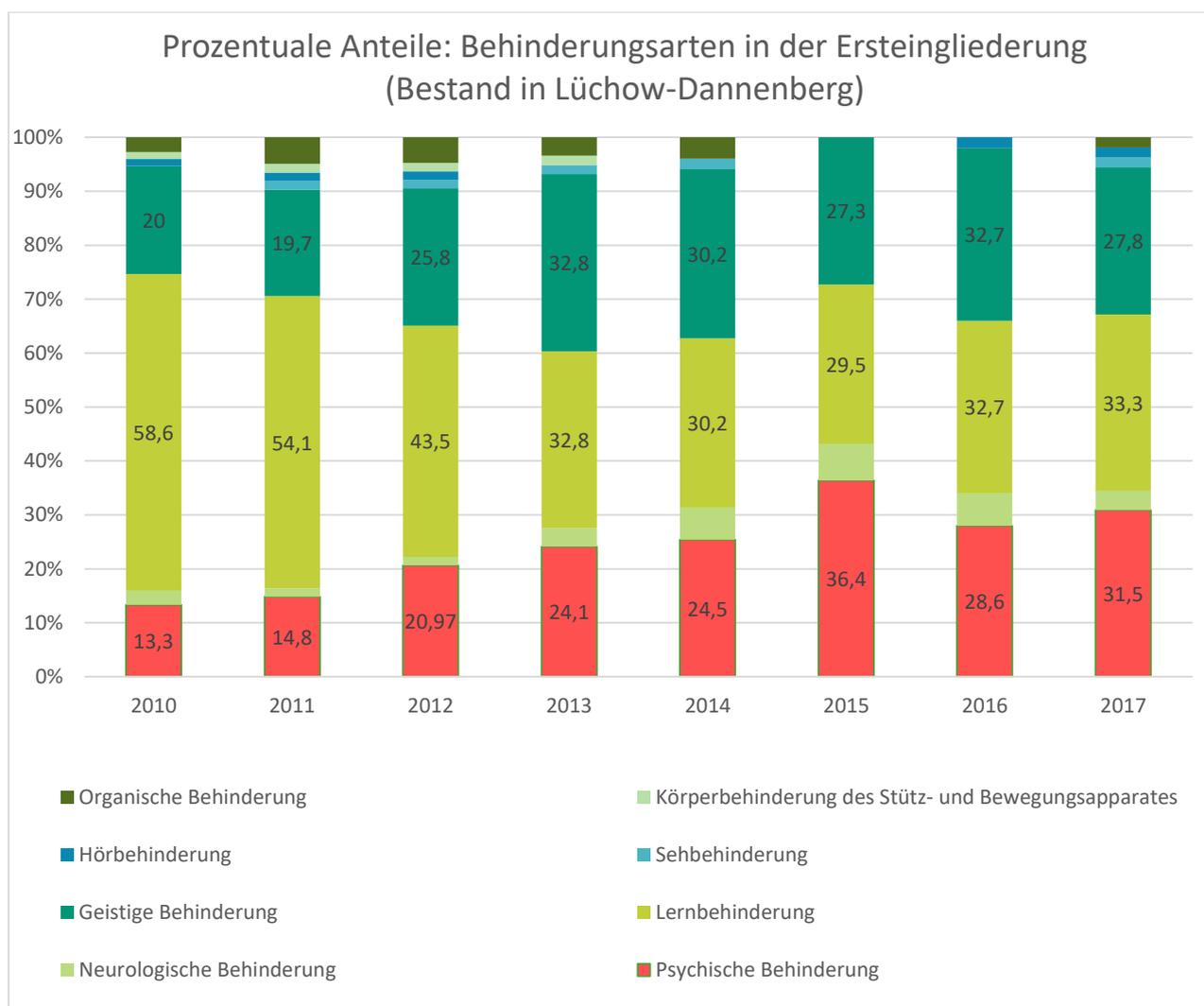
Die von der Bundesagentur für Arbeit erfassten statistischen Daten geben die nachfolgend aufgeführte Unterteilung der Arten der Behinderung vor:

- Psychische, geistige, neurologische Behinderung
  - Psychische Behinderung
  - Neurologische Behinderung
  - Lernbehinderung
  - Geistige Behinderung
- Behinderung der Sinnesorgane
  - Sehbehinderung
  - Hörbehinderung
- Sonstige Behinderungsarten
  - Körperbehinderung des Stütz- und Bewegungsapparates
  - Behinderung – organisch
  - Sonstige Behinderung



Quelle: Reha-Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die oben dargestellten Werte geben die Bestandsdaten der sich in Ersteingliederung befindlichen Rehabilitanden (im Jahresdurchschnitt) wieder. Hier ist im Beobachtungszeitraum grundsätzlich ein Rückgang der Fallzahlen zu erkennen. Betrachtet man die Entwicklung der von der Arbeitsagentur zusammengestellten Übergruppen, so ist festzustellen, dass der Bereich der psychischen, geistigen und neurologischen Behinderungen, den größten prozentualen Anteil am Bestand der Rehabilitanden einnimmt. Die Werte liegen dabei konstant zwischen 90 und 100%. Im folgenden Diagramm sind nun alle von der Bundesagentur für Arbeit erfassten Arten der Behinderung einzeln dargestellt.

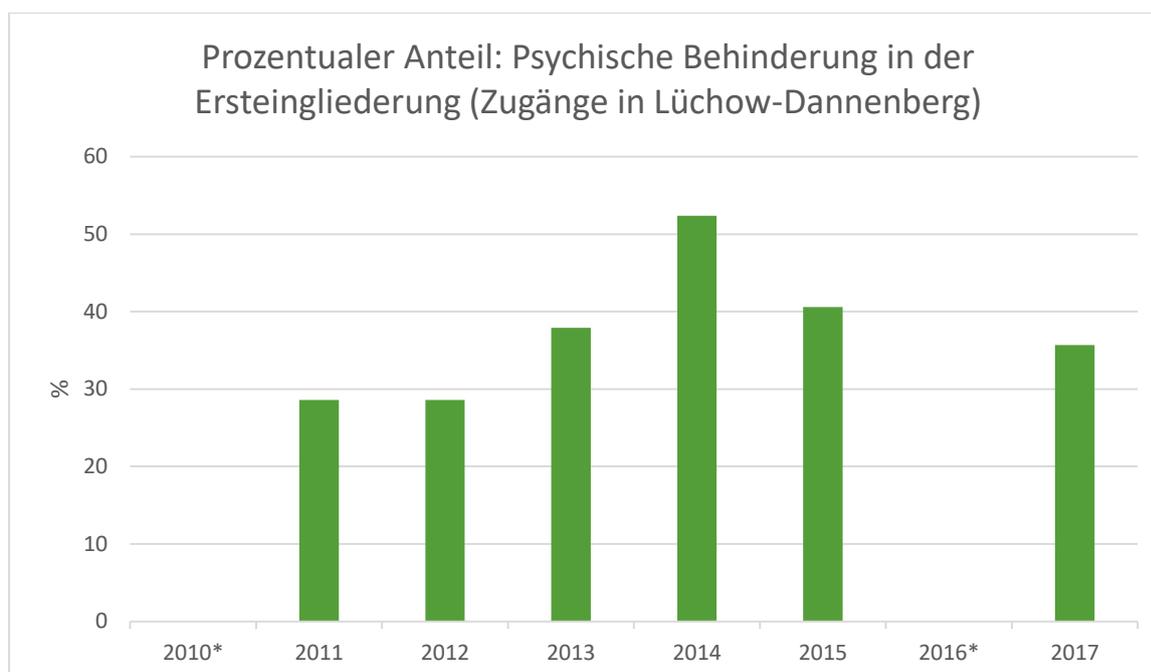


Quelle: Reha-Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im Beobachtungszeitraum sind bei den prozentualen Anteilen der Arten der Behinderung einige signifikante Entwicklungen ablesbar:

- Gravierende Zunahme der psychischen Behinderung (Anteil mehr als verdoppelt)
- Verschiebungen im Bereich der geistigen Behinderung (zunehmend) und Lernbehinderung (abnehmend)

Die oben dargestellten Werte beziehen sich auf die Bestandsdaten der Rehabilitanden. Betrachtet man ausschließlich die Zugänge im Bereich psychische Behinderungen im gleichen Beobachtungszeitraum so verstärkt sich dieser Trend noch: Durchschnittlich 38% der Rehabilitanden weisen dabei eine Behinderungen in diesem Bereich auf.



Quelle: Reha-Statistik der Bundesagentur für Arbeit

\* Die Werte für 2010 und 2016 wurden aus Datenschutzgründen von der Bundesagentur nicht übermittelt.

### 7.1.1 Maßnahmen

Abhängig von Art und Ausmaß der Einschränkung werden verschiedene Angebote von den Berufsberatern vorgehalten. Noch während der Schulzeit finden für alle Schüler individuelle Berufsberatungen in den Schulen oder in der Agentur für Arbeit statt. In diesem Zusammenhang kann auch eine Feststellung des kognitiven Leistungsvermögens durch Tests beim berufspsychologischen Service oder aber des körperlichen Leistungsvermögens durch den unteren ärztlichen Dienst sinnvoll sein.

Stehen Ausbildungswunsch und Eignung noch nicht fest oder fällt die Wahl zwischen mehreren Alternativen schwer, kann die Agentur für Arbeit auch die Kosten für eine Eignungsabklärung übernehmen. Diese Maßnahme kann bis zu drei Monate dauern und findet in verschiedenen Arbeitsfeldern statt. Junge Menschen mit Behinderung, die bereits einen Berufswunsch haben, aber noch nicht konkret wissen, ob sie über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen, können die Möglichkeit einer Arbeitserprobung in Anspruch nehmen. Die Maßnahmen Eignungsabklärung und Arbeitserprobung finden meist in einem Berufsbildungswerk statt.

In berufsvorbereitenden Maßnahmen bei einem Träger vor Ort oder, wenn die Behinderung es erfordert, in einem Berufsbildungswerk werden die Jugendlichen abhängig von der Behinderung auf die Ausbildung oder die Arbeit vorbereitet. Danach bieten sich ihnen verschiedene Möglichkeiten zum Berufseinstieg.

Es ist eine Vollausbildung bei einem Arbeitgeber, einem Träger vor Ort oder einem Berufsbildungswerk möglich. Arbeitgeber können hierbei einen Ausbildungszuschuss für schwerbehin-

derte Rehabilitanden erhalten. Für Jugendliche mit einer Lernbehinderung besteht die Möglichkeit einer theorie-reduzierten Fachpraktiker - Ausbildung bei einem Träger vor Ort, ggf. auch in Kooperation mit einem Arbeitgeber oder in einem Berufsbildungswerk.

Sollte sich im Rahmen der Maßnahmen herausstellen, dass kein Leistungsvermögen für den allgemeinen Arbeitsmarkt für 3 Stunden oder mehr vorliegt, kann auf Wunsch eine Eingliederung in die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen erfolgen. Die Agentur für Arbeit trägt die Kosten für das Eingangsverfahren und für den Berufsbildungsbereich für bis zu 27 Monate. Anschließend erfolgt der Übergang in den Arbeitsbereich. Kostenträger dafür ist der Sozialhilfeträger.

Sollten nach erfolgter Berufswahl Behinderungen auftreten, haben diese Menschen Anspruch auf eine berufliche Eingliederung durch die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der *Unterstützten Beschäftigung*. Es wird ein betriebliches Training direkt am Arbeitsplatz in einem Unternehmen durchgeführt. Ein geschulter Trainer begleitet im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit die Qualifizierung direkt vor Ort. Dies geschieht ohne vertragliche Bindungen und ohne finanziellen Aufwand für den Arbeitgeber. Die Maßnahme *Unterstützte Beschäftigung* dauert bis zu 24 Monate.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die von Rehabilitanden im Landkreis Lüchow-Dannenberg absolvierten Maßnahmen zur Ersteinliederung im Zeitraum 2010-2017.

### Eintritte von Rehabilitanden unter 25 Jahren in Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben in der Ersteinliederung nach der Maßnahmeart

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Zeitreihe, Datenstand April 2018

Maßnahmeart	Eintritte (Jahressumme)							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Insgesamt (Summe 1. + 2.)</b>	<b>58</b>	<b>62</b>	<b>54</b>	<b>46</b>	<b>47</b>	<b>43</b>	<b>41</b>	<b>42</b>
<b>1. allgemeine Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (ohne BOM und BAB)</b>								
<b>Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung</b>								
Förderungen aus dem Vermittlungsbudget	12	19	7	3	6	5	*	-
Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung	*	*	7	3	6	*	*	4
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	-	*	*	*	*	*	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	-	-	-	-	-	-	-	*
<b>Berufsvorbereitung und Berufsausbildung (ohne BOM/BAB)</b>								
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB allgemein inkl. BvB-Pro)	12	14	9	11	3	8	11	9
Einstiegsqualifizierung	-	-	-	-	-	-	-	*
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	-	-	-	-	-	-	-
Außerbetriebliche Berufsausbildung	-	-	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung	-	-	-	-	-	-	*	*
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen u. schwerbeh. Menschen	-	-	-	*	-	-	*	*

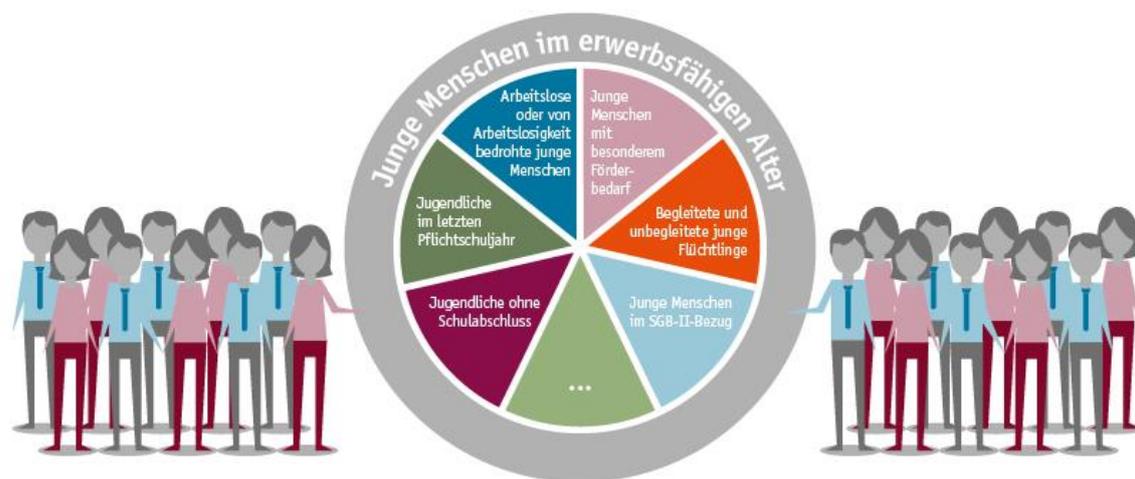
Zuschuss für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- u. Weiterbildung	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung</b>								
Förderung der beruflichen Weiterbildung	5	-	*	3	-	-	-	-
<b>Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit</b>								
Gründungszuschuss	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>2. besondere Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen</b>								
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB rehaspezifisch)	-	4	3	3	9	*	5	6
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	-	*	-	-	-	-	-	-
Eignungsabklärung/Berufsfindung	5	*	*	-	*	*	-	*
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung	7	6	8	*	5	6	6	5
darunter: begleitete betriebliche Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-	-
Einzelfallförderung (Kfz-Hilfe, Techn. Arbeitshilfe, etc.)	*	-	-	4	*	*	3	3
sonstige individuelle rehaspezifische Maßnahmen	11	11	13	14	10	14	9	9
darunter: Eingangsverf./Berufsbildungsbereich WfbM	11	11	13	14	10	14	9	9
Integrationsfachdienst	-	-	-	-	-	-	-	-
unterstützte Beschäftigung	-	-	3	*	*	3	*	-
<b>Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen</b>								
Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen	5	-	3	-	-	*	-	*
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	-	-	*	-	*	-	*	-

Erstellungsdatum: 03.05.2018, Statistik-Service Nordost, Auftrag 263470

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

## 7.2 Jugendberufsagentur



Quelle: <http://www.sgb2.info/DE/Themen/Jugendberufsagenturen/Zahlen-Daten/Zielgruppen/inhalt.html>

Jugendberufsagenturen stellen einen Zusammenschluss von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen dar mit der Zielsetzung alle jungen Menschen beim Übergang in den Beruf zu unterstützen. Auch Menschen mit Behinderung unter 25 Jahren können die Angebote der Jugendberufsagentur in Anspruch nehmen.

Die in der unten dargestellten Grafik erkennbaren obligatorischen Partner (Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendhilfe) werden je nach vorherrschenden lokalen Gegebenheiten ergänzt. In

Lüchow-Dannenberg gehören auch die BBS Lüchow und das Pro-Aktiv-Center (PACE) zur Jugendberufsagentur.



Quelle: <http://www.sgb2.info/DE/Themen/Jugendberufsagenturen/Zahlen-Daten/inhalt.html>

Jugendberufsagentur Lüchow-Dannenberg

Seerauer Str.37, 29439 Lüchow

0800 4 5555 00

[luechow-dannenberg.jugendberufsagentur@arbeitsagentur.de](mailto:luechow-dannenberg.jugendberufsagentur@arbeitsagentur.de)

Öffnungszeiten:

Montag-Mittwoch: 8:00 -12:30 Uhr

Donnerstag: 8:00 -12:30 Uhr

Freitag: 8:00 -12:30 Uhr

Schulberatung der BBS

Mittwoch: 11:00 -12:00 Uhr

Jugendberufshilfe PACE

Dienstag: 9:00 -12:30 Uhr

Donnerstag: 13:30 -17:00 Uhr

Jugendberatung, sozialpädagogische Betreuung, Jugendhilfe (Allgemeiner Sozialer Dienst)

Mittwoch: 10:00 -11:00 Uhr

Individuelle Terminvereinbarungen sind möglich.

### 7.3 PACE

Das **Pro-Aktiv-Center** ist eine Beratungsstelle für Jugendliche und junge Erwachsene in problematischen Lebenslagen im Alter von 14 bis 26 Jahren. In Einzelgesprächen werden junge Menschen individuell zu folgenden Beratungsschwerpunkten unterstützt:

- Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen
- Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Unterstützung bei Antragsstellungen

- Erarbeiten von Perspektiven
- Entwicklung einer beruflichen Perspektive
- Recherche von Ausbildungs- und Arbeitsstellen sowie von Schul- und Qualifizierungsangeboten
- Erstellen von individuellen Bewerbungsunterlagen

Als Träger des Pro-Aktiv-Centers hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg den Jugendhilfe e.V. Uelzen mit der Durchführung des Projektes beauftragt. Der Jugendhilfe e.V. Uelzen hat als Leitziel die sozialpädagogische Förderung Jugendlicher und junger Erwachsener und verfügt über langjährige Erfahrungen in der Beratung und Betreuung sozial benachteiligter junger Menschen und um Rat suchender Jugendlicher. Erfahrungen mit Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung gibt es nicht. Junge Menschen mit sozial-emotionalem Förderbedarf sind unter den Teilnehmern vorhanden. Zahlen hierzu liegen nicht vor.

Kontakt:

Pro-Aktiv-Center Lüchow-Dannenberg  
Theodor-Körner-Straße 3  
29439 Lüchow

Telefon: 05841 – 70 99 18

E-Mail: [pace.wendland@jugendhilfe-uelzen.de](mailto:pace.wendland@jugendhilfe-uelzen.de)

Fax: 05841 – 70 94 26

## 7.4 Jugendwerkstatt Dannenberg

Die Jugendwerkstatt Dannenberg bietet Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 27 Jahren. Insbesondere werden junge Menschen in schwierigen Lebenslagen unterstützt, die auf Grund ihrer schulischen, persönlichen und sozialen Situation Probleme beim Übergang von der Schule in den Beruf bzw. bei der Integration in die Ausbildung und die Arbeit haben.

Die Jugendwerkstatt ...

- bietet Berufsorientierung und Berufsvorbereitung,
- vermittelt in Fachwerkstätten Theorie und Praxis,
- bereitet auf den zukünftigen Arbeitsalltag vor,
- fördert beim Entdecken der Fähigkeiten,
- unterstützt bei Bedarf bei der Regelung persönlicher Angelegenheiten und in schwierigen Situationen,
- bietet Unterricht zur Auffrischung schulischer Kenntnisse und zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss.

Das Angebot umfasst folgende Arbeits- und Qualifizierungsbereiche:

- Service
- Bautechnik
- Unterricht

Außerdem:

- Betriebspraktika
- Erste-Hilfe-Kurs
- Gabelstaplerlehrgang
- Motorsägen-Kurs (AS Baum I)

Unter den Teilnehmern gibt es durchaus junge Menschen mit einer sozial-emotionalen Behinderung. Zahlen liegen jedoch für diesen Bereich nicht vor.

## 7.5 Weitere Angebote

### 7.5.1 Unterstützte Beschäftigung

Es gibt Möglichkeiten der *Unterstützten Beschäftigung* im Rahmen von Werkstatt-Arbeitsplätzen auf dem 1. Arbeitsmarkt. Die ISA (Integrationservice Arbeit im Rahmen der Alsterdorfer Anstalten) sowie Leben leben bieten diese Arbeitsplätze über einen längeren Zeitraum an.

### 7.5.2 Beratung

Beim Übergang in den Beruf können an folgenden Stellen weitere Beratungen in Anspruch genommen werden:

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Fachdienst 57  
Herr Deinert  
05841 120 210  
eingl.hilfe@luechow-dannenberg.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Beratungsstellenzentrum  
Rosenstr. 19, 29439 Lüchow  
05841 970730

## 7.6 Handlungsfelder

### 7.6.1 Datenlage und Datenaustausch

Auch in diesem Bereich sollte die Datenlage verbessert werden. Durch Erhebungen und Austausch von Fallzahlen inklusive Verbleib könnten Entwicklungen frühzeitig erkannt und Bedarfe dementsprechend gesichert werden.

### 7.6.2 Rehabilitanden mit psychischer Behinderung

Die bereits im Abschnitt zu Schulen festgestellte Zunahme der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen im psychischen Bereich manifestiert sich auch in den vorliegenden Daten zu der Schnittstelle Übergang in den Beruf. Dies bekräftigt die Notwendigkeit einer besonderen Beachtung sowie geeigneter Maßnahmen in diesem Bereich.

### 7.6.3 Gewinnung von Arbeitgebern

Um die Inklusion voranzutreiben ist die Gewinnung von weiteren Arbeitsgebern, die Menschen mit Behinderungen einen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt ermöglichen, unerlässlich. Ein bis zum Übergang in den Beruf inklusiv angelegter Bildungsweg, sollte den Menschen auch im weiteren Verlauf Teilhabe ermöglichen.

## 8. Außerschulischer Bereich

---

### 8. 1 Offene Jugendarbeit im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Zum Bereich der offenen Jugendarbeit gehören kreisweit sieben Jugendzentren. Vier Jugendzentren (Jeffs) gibt es in der Samtgemeinde Lüchow, drei weitere in der Samtgemeinde Elbtal-  
aue. In der Samtgemeinde Gartow ist kein Jugendzentrum vertreten. Bis auf das Jugendzentrum in Hitzacker ist in allen Jugendzentren prinzipiell Barrierefreiheit gewährleistet. Für den Zugang zu den sanitären Anlagen gilt dies aktuell allerdings leider lediglich im Jeff Lüchow.

Die offene Jugendarbeit des Landkreises Lüchow- Dannenberg verfügt noch nicht über ein Inklusionskonzept. Jedoch sind die Mitarbeiter der Jugendzentren mit einer breiten Diversität junger Menschen vertraut. In den letzten Jahren gab es in einigen Jugendzentren hin und wieder Besuchergruppen aus stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Regelmäßige Besucher mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung gibt es nicht.

Der Bekanntheitsgrad der Jugendzentren im Landkreis ist groß. Warum sie dennoch nicht oder nur selten von Menschen mit Behinderungen nicht als Freizeitmöglichkeit wahrgenommen werden, ist zu klären. Sicherlich ist dabei zu differenzieren, um welche Beeinträchtigungen es sich handelt und ob dies wiederum zu Mobilitätsfragen und/oder Begleitmöglichkeiten führt.

Informationen zur Inklusion in der internationalen Jugendarbeit sind unter [www.Vision-Inklusion.de](http://www.Vision-Inklusion.de) zu finden.

### 8. 2 Jugendfeuerwehr

Die gegenwärtige Praxis zum Umgang mit dem Thema Inklusion ist einzelfallbezogen: Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen sind willkommen. Individuell wird besprochen und erprobt, wie der junge Mensch in das Geschehen mit einbezogen werden kann. Dies hängt immer speziell von der Art der Einschränkung ab und von der individuellen Hilfestellung. Leider kommt es nur selten vor, dass junge Menschen mit Beeinträchtigungen sich aktiv an der Feuerwehr beteiligen.

Die Kreisfloriangruppe Lüchow-Dannenberg e.V. möchte ein Projekt mit dem Feuerwehrmuseum starten. Kinder der Floriangruppen und das Historische Feuerwehrmuseum Neu Tramm werden im Rahmen des Projektes gemeinsam die Erfassung von Hörbeiträgen und Videosequenzen zur Verbesserung der Erlebbarkeit des Feuerwehrmuseums durchführen. Diese medialen Beiträge sollen Besuchern des Museums während ihres Aufenthaltes im Museum zur Verfügung stehen. Die Exponate des Historischen Feuerwehrmuseums sollen erlebbarer und lebhafter werden und Besuchern den Anreiz geben, sich aktiv durch das Museum zu bewegen.

Der Inklusionsgedanke findet in diesem Projekt Anwendung. Die Ausstellungshallen des Museums können barrierefrei besucht werden. Für Rollstuhlfahrer und Familien mit Kinderwägen stellt der Besuch des Feuerwehrmuseums kein Hindernis dar. Um die Audio- und Videosequenzen auch Menschen mit Beeinträchtigungen beim Hören anzubieten, werden die Beiträge mit einem Untertitel ausgestattet bzw. Gebärdensprache präsentiert.

### 8.3 Sportförderung

Die Reha- und Behindertensportabteilung im Sportclub Lüchow nimmt an dem Inklusionsprojekt MIA teil. MIA steht für *Mehr Inklusion für Alle* und ist ein neues Projekt des Deutschen Behindertensportverbands (DBS) zum Thema Inklusion im und durch Sport.

Das Projekt verfolgt die Ziele:

- Auf- und Ausbau von zehn inklusiv-wirkenden Netzwerken und Kooperationen zwischen örtlichen Strukturen, damit inklusive Sportlandschaften entstehen.
  - Förderung eines Erfahrungsaustausches sowie einer Aufklärung und Sensibilisierung zur Bedeutung von inklusiven Kulturen, Strukturen und Praktiken im Sport auf Grundlage des *Index für Inklusion im und durch Sport* (<https://www.mehr-inklusion-fuer-alle.de/sport-index-fuer-inklusion.html>), damit die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung im Sport verbessert werden.
- Bereitstellung einer sozialraumorientierten Beratungsleistung für örtliche Strukturen (den Modellregionen), die nachhaltige Entwicklungsprozesse schaffen.
- Ermittlung von Teilhabemöglichkeiten und auch Barrieren für Menschen mit Behinderung, damit diese den Sozialraum aktiv mitgestalten und ihr Wunsch- und Wahlrecht zum Beispiel bei Sportangeboten ausleben können.
- Beantwortung von auftretenden Fragen zur Umsetzung von Inklusion im und durch Sport mittels eines online-basierten Forums, das bundesweit genutzt werden kann.

Nähere Informationen unter: <https://www.rbsa-luechow.de/mia-projekt-l%C3%BCchow/>

Der TSV Hitzacker von 1863 e.V. bietet unter anderem die Abteilung Gesundheitssport an. Dort sind auch Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen zu finden. Die in diesem Bereich eingesetzten Übungsleiter haben eine zusätzliche Fortbildung absolviert. Speziell für Kinder ist dort ein psychomotorisches Angebot eingerichtet.

Alle Reit- und Fahrvereine, die Mitglied beim Kreissportbund sind, bieten heilpädagogisches Reiten für Menschen mit Beeinträchtigungen an.

Anmerkung: Die Abfrage bei den Sportvereinen ist noch nicht abgeschlossen.

## 8.4 Handlungsfelder

### 8.4.1 Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Eine Inanspruchnahme inklusiver Angebote im außerschulischen Bereich ist im Landkreis Lüchow-Dannewitz bislang nur sehr vereinzelt wahrgenommen worden. Dies lässt verschiedene Schlüsse zu. Ein Ansatz könnte sein, verstärkt Angebote für Freizeit, Ferien und Elternarbeit anzubieten, die sich speziell an Familien richten, in denen Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen leben. Eine andere Möglichkeit zur Herangehensweise wäre eine Befragung von eben diesen Kindern und Jugendlichen. Sowohl eine Erhebung der Interessenslage als auch der Wissensstand zu vorherrschenden Angeboten und bisherigen Erfahrungen erscheint dabei sinnvoll.

### 8.4.2 Konzeptentwicklung

Im Rahmen der Abfrage bei den einzelnen Institutionen wurde deutlich, dass in der Vergangenheit individuelle Lösungen für die bislang nur sehr vereinzelt auftretenden Anfragen von Kindern und Jugendlichen gefunden wurden. Prinzipiell stehen die Institutionen und Vereine der Inklusion offen gegenüber, konzeptionelle Überlegungen sind aber bislang in den meisten Fällen noch nicht angestellt worden. Durch die Veröffentlichung dieser Überlegungen, beispielsweise auf der Homepage, könnte auch der Zugang zu den einzelnen Institutionen erleichtert beziehungsweise verstärkt werden.

### 8.4.3 Begegnungen gestalten

Um den Kontakt von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion zu ermöglichen, müssen Begegnungen aktiv gestaltet werden, da sich diese erst einmal nicht von selbst ergeben. Erst durch den persönlichen Einsatz von professionellen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern können gemeinsame Aktivitäten entstehen.

### 8.4.4 Fortbildung

Um die im vorherigen Abschnitt erwähnten gemeinsamen Aktivitäten ermöglichen zu können, ist neben dem persönlichen Einsatz sicher auch eine Realisierung von Fortbildungen für die Übungs- und Gruppenleiter erforderlich.

## 9. Fazit

---

Im Rahmen der Erarbeitung dieses Konzeptes wurde deutlich, dass die Inklusion in vielen Arbeitsfeldern bereits berücksichtigt wird. Ein Hauptziel wird sein, im Sinne der integrierten Sozialplanung fachbereichs- und professionsübergreifend auf Augenhöhe zusammen zu arbeiten um systemische Lösungen zu finden, welche den Bedarfen eines jeden einzelnen Kindes oder Jugendlichen gerecht werden.

Stand 08.08.2018